

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ der Donau-Universität Krems, durchgeführt in Krems an der Donau

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur oben genannten Akkreditierung gemäß § 40d Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBI. I Nr. 120/2002 idgF in Verbindung mit §§ 18 ff und 24 ff Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI. I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBI. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 18 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	30.06.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Rückmeldung der Geschäftsstelle zum Antrag an Antragstellerin	11.11.2021
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	24.11.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	11.11.2021
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	09.12.2021

Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	20.12.2021
Einwand der Antragstellerin zu einer nominierten Gutachterin eingelangt am	23.12.2021
Befassung mit Einwand zu Gutachter*innen	28.01.2022
Erneute Bestellung einer Gutachterin (auf kurzem Wege)	17.01.2022
Erneute Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	21.01.2022
Online Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	13.01.2022
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	22.02.2022
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	24.02.2022
Online-gestützte Gespräche mit der Antragstellerin	25.02.2022
Vorlage des Gutachtens	28.04.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	28.11.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	29.04.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	11.05.2022
Beratungen des Boards zum Antrag	20.05.2022
Beschluss des Boards über die Fortführung des Ermittlungsverfahrens, über die Beauftragung zweier zusätzlicher Gutachten; Bestellung der Gutachter*innen	29.06.2022
Vorlage des Gutachtens Winther	23.09.2022
Vorlage des Gutachtens Schmidt-Hertha	10.10.2022
Übermittlung der zusätzlichen Gutachten an Antragstellerin	12.10.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung für die zusätzliche Begutachtung	17.10.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zu den zusätzlichen Gutachten	25.10.2022
Beschluss des Boards über die Akkreditierung des Studiengangs	17.11.2022

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 17.11.2022 die Entscheidung getroffen, den Antrag der Universität für Weiterbildung Krems vom 10.06.2022 in der Version vom 22.02.2022 auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen / Continuing Education and Lifelong Learning“, durchgeführt in Krems, abzuweisen, da die Prüfkriterien gemäß § 24 Abs. 4 HS-QSG idgF in Verbindung mit § 18 PrivH-AkkVO 2021 nicht erfüllt sind. Der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt bezieht sich auf folgende Prüfbereiche bzw. Prüfkriterien gemäß §18 PrivH-AkkVO 2021:

- § 18 Abs. 2 Z 2 Forschungsumfeld (Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen)
- § 18 Abs. 4 Z 1 Studiengang und Studiengangsmanagement (Studiengangsprofil und intendierte Lernergebnisse)
- § 18 Abs. 5 Z 1 Personal (Abdeckung der inhaltlichen und methodischen Breite der Disziplin durch ausreichend hauptberufliche Professorinnen und Professoren).

Folgende Tabelle bietet einen Überblick zu den gutachterlichen Bewertungen der für die Entscheidung ausschlaggebenden Prüfkriterien:

Prüfkriterium	Gutachten vom 28.04.2022	Gutachten Winther (23.09.2022)	Gutachten Schmidt-Herta (10.10.2022)
§ 18 Abs. 2 Z 2 PrivH-AkkVO 2021	Forschungsumfeld	mit Einschr. erfüllt	mit Einschr. erfüllt
§ 18 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021	Studiengang und Studiengangs- management	nicht erfüllt	nicht erfüllt
§ 18 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2021	Studiengang und Studiengangs- management	mit Einschr. erfüllt	erfüllt
§ 18 Abs. 4 Z 3 PrivH-AkkVO 2021	Studiengang und Studiengangs- management	nicht erfüllt	mit Einschr. erfüllt
§ 18 Abs. 4 Z 4 PrivH-AkkVO 2021	Studiengang und Studiengangs- management	mit Einschr. erfüllt	erfüllt
§ 18 Abs. 4 Z 5 PrivH-AkkVO 2021	Studiengang und Studiengangs- management	mit Einschr. erfüllt	erfüllt
§ 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021	Personal	nicht erfüllt	mit Einschr. erfüllt

In den drei Gutachten vom 28.04.2022, 23.09.2022 und 10.10.2022 werden miteinander zusammenhängende Mängel im Bereich des Forschungsumfeldes (§ 18 Abs. 2 Z 2 PrivH-AkkVO 2021), des Studienprofils (§ 18 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021) sowie der Eignung des vorgesehenen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals für den definierten disziplinären Fokus des Studiengangs (§ 18 Abs. 5. Z 1 PrivH-AkkVO 2021) festgestellt.

In der Bewertung der drei Gutachten zum **Forschungsumfeld** weisen die Forschungsleistungen des wissenschaftlichen Personals im geplanten Studiengang (§ 18 Abs. 2 PrivH-AkkVO 2021) eine ausreichende inhaltliche und methodische Breite auf und genügen einem universitären Anspruch. Sie entsprechen aber nicht - wie im Prüfkriterium gefordert - der definierten disziplinären und thematischen Verortung in der Weiterbildung und dem lebenslangen Lernen. In den Gutachten wird somit übereinstimmend eine unzureichende Profilierung in Hinblick auf den disziplinären Kern des Doktoratsstudiengangs im Bereich der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens bemängelt, weshalb auch dessen internationale Sichtbarkeit nicht gewährleistet sei.

In den Gutachten wird zudem eine noch weitgehende Ausrichtung an den vier, dem Doktoratsstudiengang zugeordneten Professuren und ihrer jeweiligen Disziplin festgestellt, während eine gemeinsame Forschungstradition und Schnittstellen zwischen den am Doktorat beteiligten Disziplinen noch ungenügend etabliert seien.

In den drei Gutachten wird das inter- und transdisziplinäre Potential einer solchen Konstellation gewürdigt. Die Gutachten stellen jedoch einhellig eine zu geringe konzeptionelle, methodische und thematische Verortung im disziplinären Kernbereich des Studiengangs fest, wie auch eine noch zu geringe Zahl einschlägiger interdisziplinärer Forschungsvorhaben. Auch fehle noch ein Konzept, aus dem sich ableiten lasse, warum gerade die im Antrag definierten Forschungsschwerpunkte und disziplinären Zugänge für das wissenschaftliche Profil des Studiengangs angemessen seien.

In ihrer Stellungnahme vom 25.10.2022 verweist die Universität für Weiterbildung Krems auf die zunehmende Forschungszusammenarbeit zwischen den einzelnen am Studiengang beteiligten Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals, die sich - auch wegen erst kurz zuvor erfolgter Berufungen - nur allmählich auf das spezifische Profil des Doktoratsstudiengangs eingestellt hätten. Das Board hält hierzu fest, dass ein **Forschungsumfeld** im Sinne des § 18 Abs. 2 PrivH-AkkVO 2021 bei Einrichtung eines Doktoratsstudiengangs bereits etabliert sein

muss und sich nicht erst im Aufbau befinden darf. Entsprechend der etablierten Auslegung der Verordnung wird davon ausgegangen, dass ein etabliertes Forschungsumfeld die Voraussetzung für die ex-ante Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs bietet, nicht aber die ex-ante Akkreditierung eines Doktoratsstudiengangs erst die Entwicklung eines Forschungsumfeldes initiieren kann.

Das **Profil und die intendierten Lernziele des Doktoratsstudiengangs (§ 18 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021)** müssen entsprechend des Prüfkriteriums klar formuliert sein. In den drei Gutachten werden diese jedoch als zu unspezifisch bewertet, weil unklar bleibe, ob der geplante Studiengang bildungswissenschaftliche Themen aus den unterschiedlichen fachlichen und methodischen Perspektiven der am Studiengang beteiligten Disziplinen behandeln oder einen genuin bildungswissenschaftlichen Zugang zur Weiterbildung bieten soll. Auch fehle alternativ ein klar formuliertes Konzept interdisziplinärer Forschung, aus dem sich ergeben würde, welche Disziplinen welchen Beitrag zu diesem Profil erbringen können. In der Einschätzung der drei Gutachten ist dies aber entscheidend, weil davon abhängt, ob die Studierenden wissenschaftlich in der jeweils grundständigen Disziplin der dem Studiengang zugeordneten Professuren oder in der Bildungswissenschaft ausgebildet und wissenschaftlich sozialisiert werden sollen. Dieser Mangel ist umso gravierender, als Studierende mit unterschiedlichem disziplinärem Hintergrund zum Studiengang zugelassen werden sollen, ohne dass eine inhaltlich wie methodisch einheitliche bildungswissenschaftliche Qualifikation aller Promovierenden sichergestellt werden kann.

Die unzureichende Profilierung des Doktoratsstudiengangs besteht in der Bewertung der beiden zusätzlichen Gutachten vom 23.09.2022 und 10.10.2022 auch unabhängig vom Einwand der Antragstellerin, die sich gegen eine Verortung des Studiengangs in den Erziehungs- statt den Bildungswissenschaften durch das erste Gutachten vom 28.04.2022 wendet. Auch die in der Stellungnahme vom 25.10.2022 in Aussicht gestellte Schärfung des inter- und transdisziplinären Profils des Studiengangs adressiert aus Sicht des Boards der AQ Austria nicht angemessen den festgestellten Mangel.

Die Universität für Weiterbildung Krems hat in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2022 eine stärkere Betonung der Inter- und Transdisziplinarität in der Studiengangsbezeichnung, dem Studienprofil und den zentralen Lernergebnissen in Aussicht gestellt. Nach Einschätzung des Boards der AQ Austria würden diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichen, um die festgestellten Mängel zu beheben, da damit noch keine klare trans- und interdisziplinäre Programmatik ebenso wenig wie insgesamt ein klares Profil des Studiengangs gegeben wäre.

Die Prüfkriterien § 18 Abs.4 Z 2 PrivH-AkkVO 2021 (**Studiengangsbezeichnung**) und Z 3 PrivH-AkkVO 2021 (**Inhalt und Aufbau des Studiengangs**) werden in den drei Gutachten unterschiedlich bewertet. Die Gutachten konvergieren allerdings in der Feststellung eines engen Zusammenhangs mit dem Profil des Studiengangs (§ 18 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021), weshalb, entsprechend der Einschätzung des Gutachtens vom 28.04.2022 sowie zum Teil des Gutachtens vom 23.09.2022, die für § 18 Abs. 4. Z 1 PrivH-AkkVO 2021 festgestellten Mängel auch eine negative Bewertung dieser beiden Kriterien nach sich ziehen. Das Board folgt dieser Einschätzung.

Das Board hält fest, dass der in Bezug auf das Prüfkriterium § 18 Abs. 4 Z 4 PrivH-AkkVO 2021 (**Arbeitsbelastung**) in den Gutachten vom 28.04. sowie vom 23.09.2022 konstatierte Mangel glaubhaft durch die Stellungnahme der Universität für Weiterbildung Krems vom 25.10.2022 entkräftet wurde. Die Universität macht in der Stellungnahme deutlich, dass ein Abschluss des Doktoratsstudiengangs nicht strikt an ein Forschungsprojekt gebunden sei, sondern auch bis zu zwei Jahren danach erfolgen kann, wenn grundsätzlich das Promotionsstudium im Rahmen eines Forschungsvorhabens erfolgt. Das im Gutachten vom 28.04.2022 als nicht erfüllt bewertete Prüfkriterium § 18 Abs. 4 Z 5 PrivH-AkkVO 2021 (Promotionsordnung, Prüfungsmethoden) wird in den beiden zusätzlichen Gutachten vom 23.09.2022 und 10.10.2022 als erfüllt bewertet; eine Einschätzung der sich das Board anschließt.

In den drei Gutachten wird die Qualifikation des vorgesehenen wissenschaftlichen **Personals (§ 18 Abs.**

5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021) für die jeweilige Disziplin, einschließlich der Betreuung von Dissertationsprojekten, nicht in Frage gestellt und auch dessen Anzahl als angemessen eingeschätzt. Jedoch wird darin die derzeitige personelle Konstellation in Hinblick auf die angestrebte Schwerpunktbildung im Bereich der Weiterbildung / des Lebenslangen Lernens und der Verortung im Bereich der Bildungswissenschaft als nicht geeignet bewertet, die inhaltliche und methodische Breite dieser Disziplin abzudecken. Das unzureichende bildungswissenschaftliche Profil des vorgesehenen wissenschaftlichen Personals wird nach der Einschätzung im Gutachten vom 28.04.2022 auch durch die voraussichtliche Habilitation eines seiner Mitglieder im Bereich der Erziehungswissenschaften nicht in ausreichendem Ausmaß kompensiert. Auch für dieses Prüfkriterium sieht das Board die Einschätzung und Bewertungen in den Gutachten als nachvollziehbar an und schließt sich den Feststellungen der Gutachter*innen an.

Das Board beschließt, der Empfehlung der Gutachten vom 28.04.2022 und vom 23.09.2022 zu folgen und den Antrag der Universität für Weiterbildung Krems auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen / Continuing Education and Lifelong Learning“ abzuweisen, da die Prüfkriterien gemäß § 18 PrivH-AkkVO 2021 nicht erfüllt sind.

Von einer Akkreditierung des beantragten Studiengangs unter Auflagen, wie dies im Gutachten vom 10.10.2022 vorgeschlagen und in der Stellungnahme vom 25.10.2022 aufgegriffen wird, sieht das Board ab, weil die in Hinblick auf die Prüfkriterien § 18 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 4 Z 1-3 und § 18 Abs. 5 Z 1 PrivH-AkkVO 2021 festgestellten Mängel grundsätzlicher, konzeptioneller Natur sind und sich nicht mittels Auflagen – die auf Behebung konkreter Mängel abgestellt sein müssen – beheben lassen. Beim jetzigen Profil des Studiengangs bleibt für das Board weiterhin unklar, ob der Doktoratsstudiengang als (a) thematische Schnittstelle oder Diskursraum unterschiedlicher Disziplinen zum Thema Weiterbildung oder (b) als genuin bildungswissenschaftlicher Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkt, sei es auch in interdisziplinärer Perspektive, konzipiert ist. Für letztere Variante besteht noch kein ausreichend etabliertes Forschungsumfeld, da die Forschungstätigkeiten des zugeordneten wissenschaftlichen Personals noch überwiegend im disziplinär-methodischen Rahmen der jeweiligen Disziplin stattfinden und die Anzahl gemeinsamer interdisziplinärer Forschungsprojekte zwar zunimmt, insgesamt aber noch (zu) gering bleibt. Auch vermag das zugeordnete wissenschaftliche Personal die Bildungswissenschaften im Allgemeinen sowie die Weiterbildung und das lebenslange Lernen im Besonderen nicht in dessen inhaltlicher und methodischer Breite abzudecken. Abhängig von der Klärung dieser konzeptionellen Kernfrage wären dann entsprechend auch Änderungen in Bezug auf das Forschungsumfeld und das wissenschaftliche Personal notwendig. Ein klares Profil ist aus Sicht des Boards der AQ Austria auch aus Perspektive der Studierenden wesentlich, da für diese nicht zuletzt in beruflicher Hinsicht klar sein muss, in welchem Fach sie eine Qualifikation erwerben und wissenschaftlich sozialisiert werden. Diese durch die mehrfache Begutachtung festgestellten Mängel lassen sich nach Einschätzung des Boards nicht mittels Auflagen beheben.

Die Entscheidung wurde am 02.01.2023 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 02.02.2023 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 28.04.2022
- Stellungnahme der Antragstellerin vom 11.05.2022 zum Gutachten vom 28.04.2022
- Zusätzliches Gutachten (von Prof. Dr. Esther Winther) vom 23.09.2022



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

- **Zusätzliches Gutachten (von Prof. Dr. Bernhard Schmidt-Hertha) vom 10.10.2022**
- **Stellungnahme der Antragstellerin vom 25.10.2022 zu den zusätzlichen Gutachten vom 23.09.2022 und 10.10.2022**

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“ der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO)

Wien, 28.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	3
Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO .	4
1.1 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs.....	4
1.2 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 1-5: Forschungsumfeld	5
1.3 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 3 Z 1-5: Betreuung und Beratungsangebote	9
1.4 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z 1-9: Studiengang und Studiengangsmanagement	
11	
1.5 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1-2: Personal.....	17
1.6 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 6: Finanzierung.....	19
Zusammenfassung und abschließende Bewertung	20
Eingesehene Dokumente	23

Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Universität für Weiterbildung Krems
Standort der Einrichtung	Krems
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Weiterbildung und lebenslanges Lernen
Studiengangsart	Doktoratsstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze	2-3 pro Studienjahr
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Deutsch
Ort der Durchführung	Krems
Studiengebühr	keine
Antrag eingelangt am	30.06.2021

Die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) reichte am 30.06.2021 den Antrag zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ ein. Mit Beschluss vom 09.12.2021 bestellte das Board der AQ Austria eine Gruppe von vier facheinschlägig qualifizierten Personen zur Begutachtung des Antrags. Mit Schreiben vom 23.12.2021 erhob die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) Einspruch wegen möglicher Befangenheit einer der vorgeschlagenen Personen. In seiner Sitzung vom 28.01.2022 beschloss das Board der AQ Austria dem Einspruch der UWK stattzugeben und zugleich Prof. Dr. Dipl.-Psych. Ines Langemeyer als Gutachterin im Verfahren zu ernennen. Damit wurde folgende Personengruppe mit der Begutachtung des Antrags beauftragt:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter*innengruppe
Prof. Dr. Dipl.-Psych. Ines Langemeyer	Karlsruher Institut für Technologie	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Michael Schemmann	Universität zu Köln	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Dr ⁱⁿ . Gaby Filzmoser	ARGE Bildungshäuser, Österreich	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Univ.-Ass. Julia Stopper , MA	Alpen-Adria Universität Klagenfurt	Studentische Gutachterin

Am 25.02.2022 fanden online-gestützte Gespräche zwischen der Antragstellerin und den Gutachter*innen statt.

Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO

Die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen ist nur für jene Privathochschulen möglich, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. Zudem ist die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen für jene Privathochschulen möglich, die gemäß § 4 Abs. 4 PrivHG bereits im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität erfüllen.

1.1 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

- Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.*

Die Universität kommt mit der Entwicklung des Doktoratsstudiengangs der Zielvereinbarung mit dem Ministerium nach. Die inter- und transdisziplinäre Konzeption des Studiengangs verantworten im Wesentlichen die Departments für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie sowie für Hochschulforschung, die anderen Departments wurden fakultätsübergreifend in die Entwicklung mit eingebunden. Unterstützt wurde der Prozess durch die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung sowie durch die Stabsstelle für Forschungsservice. Ferner wurden Fachgesellschaften eingebunden. Es wurden dabei die Erfahrungen der involvierten Einheiten aus der Entwicklung früherer PhD-Studiengänge berücksichtigt. Das Studiengangprofil wurde mit ähnlichen Doktoratsstudiengängen verglichen und davon abgegrenzt.

Der Prozess zur Entwicklung von Studiengängen ist im Antrag schematisch dargelegt. Das entwickelte Curriculum des Studiengangs wurde gemäß der Satzung (II. Teil, § 4) durch eine Curricular-Kommission des Senats beschlossen, in der alle relevanten Gruppen des wissenschaftlichen Personals sowie die Studierenden vertreten waren.

Damit wurde ein allgemeines Verfahren zur Entwicklung von Studiengängen definiert, wobei die Interessen aller relevanter Interessensgruppen innerhalb der Institution (Departments, wissenschaftliches Personal, Studierende etc.) berücksichtigt wurden. Dieses Verfahren wurde im Falle des zu akkreditierenden Studiengangs eingehalten.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium **erfüllt**.

Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

- Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Privatuniversität gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.*

Das PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ (CELLL) ist in das universitätsweite QM-System der UWK integriert. Dieses wurde entsprechend dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz im Jahr 2015 von der AQ Austria zertifiziert und soll im Jahr 2022 rezertifiziert werden. Die Prozesse und Abläufe sind laut Antragsunterlagen im „Qualitätshandbuch Studium und Lehre“ dokumentiert. Für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Studiengangs werden die Erfahrungen der existierenden Studiengänge „Migration Studies“ und „Regenerative Medizin“ herangezogen.

Die Sicherstellung der Qualität beginnt mit dem Bewerbungsprozess. Studierende bewerben sich nicht für den Studiengang, sondern für eine Forschungsstelle. Damit wird nicht nur eine Outputqualität gewährleistet, sondern auch eine Inputqualität. Der Auswahlprozess von potenziellen Studierenden ist für alle Departments standardisiert. Er wird in Form eines Hearings durchgeführt, an dem die gesamte Faculty teilnimmt. Ausschlaggebend für die Entscheidung sind die Eignung, die Neigung sowie das Interesse am Forschungsthema der Bewerber*innen.

Als besonderes Qualitätsmerkmal wird die Trennung zwischen Betreuung und Begutachtung dargestellt. Damit soll eine adäquate Leistung sichergestellt werden. Die Kommunikation und der Austausch zwischen den Studierenden und den Betreuungspersonen wird als ein bedeutender Faktor dargestellt. Die Betreuung ist integriert in den Evaluationsprozess und wird parallel zum Dissertationsvorhaben beurteilt.

Für die Messung der Qualität sind laut Antrag Ziele, Kriterien und Indikatoren festgelegt. Es wird betont, dass dies Ziele (z.B. wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Veröffentlichungen, Fachkonferenzen, etc.) für die Faculty und nicht für die Studierenden gelten. Es liegt somit an den Betreuungspersonen die Studierenden so weit zu unterstützen, dass diese Ziele erreicht werden können.

In die Weiterentwicklung des Studiums ist das gesamte Team eingebunden, diese wird mit jährlichen Treffen der PhD-Faculty gewährleistet. Zusätzlich wird in Beiratsmeetings das Studium laufend strukturiert diskutiert. In einem Profilbildungsprozess wurden die Forschungsschwerpunkte (im speziellen die Weiterbildungsforschung) festgelegt. Ziel ist in jedem Schwerpunkt ein PhD-Studium anbieten zu können.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass ein den üblichen Standards entsprechendes Qualitätsmanagementsystem beschrieben und der Studiengang darin eingebunden ist.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

1.2 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 1–5: Forschungsumfeld

Forschungsumfeld
<p>1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend ihrem Profil und ihrer Ziele über ein Forschungskonzept</p> <p>a. in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt und</p> <p>b. welches Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs definiert.</p>

1.a: Es gibt einen Entwicklungsplan entlang von fünf Forschungsschwerpunkten. Alle Schwerpunkte sollen mit einem Doktoratsstudiengang ausgestattet sein. Im Schwerpunkt "Weiterbildungsforschung" soll der CELLL-Doktoratsstudiengang eingerichtet werden. Ziel ist, eine Synergie zwischen den Schwerpunkten der Universität zu erzeugen und Forschung auf dem Gebiet der "wissenschaftlichen Weiterbildung" zu Innovation und Wissensentwicklung zu befördern. Konkret werden gesellschaftlich relevante Felder wie der Bereich der Weiterbildung in der regenerativen und präventiven Medizin, der ökologischen und der digitalen

Transformation der Gesellschaft genannt. Für die Durchführung von akquirierten Forschungsprojekten werden Kooperationen (Kooperationspartner) gesucht, in die die Dissertationsprojekte eingebettet sind. Des Weiteren werden internationale Kollaborationen und Kooperationen der Departments mit anderen Universitäten, Netzwerken, Instituten, Forschungszentren und Unternehmen angeführt, die in den Bereichen Bildungsmanagement, Bildungs- und Berufsberatung und anderswo relevant sind. Lehr- und Forschungskooperationen werden im Antrag exemplarisch beschrieben. Sie legen dar, dass Forschungsprojekte der Weiterbildungsforschung in den Bereichen der Digitalisierung, der Künstlichen Intelligenz etc. mit verschiedenen Stakeholdern auch in Zukunft ermöglicht werden können.

Die Abgrenzung zu den anderen Weiterbildungs-Doktoratsstudien in Österreich liegt in der strategischen Positionierung. Durch die Interdisziplinarität werden unterschiedlichere Perspektiven eingenommen, die zu einer thematischen Breite führen und das gesamte Feld der Weiterbildung/LLL abdecken. In Bezug auf die Weiterbildungsforschung wird eine Themenführerschaft angestrebt und die Nachwuchsbildung, im Sinne der Professionalisierung, als vorrangig eingestuft. Die Employability im Wissenschaftsbereich soll gefördert werden. Als ein weiterer USP wird die externe Akkreditierung gesehen, die einen zusätzlichen Qualitätsstandard versprechen soll. Es gibt somit ein gesamtuniversitäres Forschungskonzept, in das sich der neue Studiengang einfügt.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium **als erfüllt**.

1.b: Auf der Universitätsebene wurde ein Schwerpunkt „Weiterbildungsforschung“ definiert. Durch die Zusage des Rektorats, ein Lernlabor einzurichten, und durch die Bereitschaft aller Departments, inter- und transdisziplinäre Forschung zu entwickeln, werden Forschungsschwerpunkte wie Digitalisierung, Migration, Hochschulforschung, regenerative Medizin u.a. benannt, die Weiterbildungsforschung in dem angestrebten inter- und transdisziplinären Format ermöglichen. Somit wurden auch Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des geplanten Studiengangs definiert.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium **als erfüllt**.

Forschungsumfeld
<p>2. Die Privatuniversität weist nach, dass die für den Doktoratsstudiengang definierten Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Disziplin entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.</p>

Aus den Antragsunterlagen lässt sich eine recht große inhaltliche Breite von Themen entnehmen. Durch das transdisziplinäre Konzept wird auch eine methodische Breite beschrieben. Dabei wirft diese jedoch die Frage auf, was der fachliche und methodische Kern des Doktoratsstudiengangs ist, so dass er ausreichend mit einem fachwissenschaftlichen Profil eine internationale Sichtbarkeit erfährt. Das Verbindende zwischen den diversen Themen (angesprochen werden neben den schon genannten auch Forschung zu Weiterbildungspartizipation, System-Governance, Inklusion, lokale Innovationsprozesse, change laboratories) ist nicht immer klar. Um eine internationale Sichtbarkeit der Forschung und des Doktoratsstudiengangs zu erzielen, ist der fachliche Kern im Fachgebiet der Erziehungswissenschaften zu verorten. Die internationale Sichtbarkeit ist im erziehungswissenschaftlichen Kernbereich allerdings in der vorliegenden Konzeption des Doktoratsstudiengangs nicht ausreichend vorhanden. Dies liegt mithin an der fehlenden Profilierung im theoretischen Bereich von erziehungswissenschaftlicher Grundlagenforschung.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage: Der fachwissenschaftliche Kern von erziehungswissenschaftlicher und bildungswissenschaftlicher Theorie und Forschungsmethodik ist zu schärfen. Deshalb ist bei der Erweiterung der Core Faculty auf die fachwissenschaftliche Profilierung zu achten. Die vier Spezialisierungsbereiche der Kernprofessuren benötigen eine Fundierung in der Erziehungswissenschaft als Kernbereich. Auch die geplante Habilitation einer der Assistenzprofessorinnen am Department für Weiterbildung und Bildungstechnologien wird dieses Problem nicht hinreichend lösen.

Forschungsumfeld

3. Für den Doktoratsstudiengang sind relevante und der jeweiligen Disziplin angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste vorgesehen.

Durch die Finanzierung von Promotionsstellen über Drittmittelstellen werden institutionelle Kooperationen schon im Vorfeld der Forschung, d.h. im Antragsprozess, gesucht, aufgebaut oder fortgeführt. Forschungsprojekte der Weiterbildungsforschung werden in den Bereichen der Digitalisierung, der Künstlichen Intelligenz etc. angestrebt, wofür internationale Kollaborationen und Kooperationen der Departments mit anderen Universitäten, Netzwerken, Instituten, Forschungszentren und Unternehmen angeführt werden. Die Vielzahl an Kooperationspartnern lässt erkennen, dass die Bereiche des Bildungsmanagements, der Bildungs- und Berufsberatung etc. durch die Weiterbildungsforschung profitieren können.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Empfehlung: Welche Kooperationsvereinbarungen zu schließen sind, damit Doktoratsstudierende ihre Promotionen sicher und in höchster wissenschaftlicher Qualität durchführen können, sollte stetig überprüft werden.

Forschungsumfeld

4. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen und stellt sicher, dass der Doktoratsstudiengang in diese adäquat eingebettet ist. Dabei stellt die Privatuniversität eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals sicher, welche hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktoratsstudierenden vorsieht.

Es stehen mehrere organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Verfügung. Beispielsweise steht die Stabstelle *Forschungsservice* zur Unterstützung im Projektmanagement zur Verfügung. Auf der Ebene der Departments wurde ein Team aufgebaut, welches an der Schnittstelle zwischen Inhalt und Administration die Forschungsprojekte unterstützt und die Arbeit daran erleichtert. Fakultätsübergreifende Teamarbeit wird strukturell unterstützt. Ein Forschungsplanungstool in dem die Zeiterfassung integriert ist, dient der Ressourcenplanung. Der Karriereentwicklungsplan wird im Team definiert und dient als Mittel zur prozessorientierten

Begleitung von Studierenden. Die Drittmittelfinanzierung zusätzlich zu den Budgetmitteln der Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium sorgt für finanzielle Planungssicherheit.

Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wird weiters durch die Einrichtung eines Lernlabors zur Nutzung für die PhD-Studierenden ermöglicht. Diese Lernlabore wurden auch im Rahmen der online-gestützten Gespräche mit der UWK von der Faculty angeführt und werden mit der entsprechenden räumlichen, technischen und personellen Ausstattung angedacht. Zudem können PhD-Studierende als Datengrundlage und Forschungsgegenstand auf interne Daten der Universität zugreifen, sowohl für projektbezogene Erhebungen als auch für die individuellen Dissertationsvorhaben.

Das Studienkonzept an sich gewährleistet, dass Studierende von Beginn an in Forschungsprojekte einbezogen werden und sichert die Einbettung in den Doktoratsstudiengang. Studierende werden als „early stage researchers“ gesehen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Fokus eher beim Erwerb von Forschungserfahrung und -kenntnissen liegt als bei reinen Studienleistungen. Studierenden wird es ermöglicht, sich auf ein Forschungsprojekt zu konzentrieren.

Auf Basis der Gesamtarbeitszeit im Jahr 2020 wird für die Lehrtätigkeit eine geschätzte Arbeitszeit von ca. 35-45% je VZÄ angenommen und für Forschungstätigkeiten (inkl. Betreuungsleistung) 55-65%. Für die administrativen Tätigkeiten steht die unterschiedlichen Stabstellen der UWK zur Verfügung. Das vorgesehene wissenschaftliche Personal zählt insgesamt 10 Personen (7,7 VZÄ), die im Vollausbau 15 Studierende betreuen sollen.

Somit sind die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sowie die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des wissenschaftlichen Personals für das geplante Studium angemessen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Forschungsumfeld

5. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Doktoratsstudiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberichtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberichtigungen sind im Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs dargestellt.

Eine Begehung der angeführten Büroarbeitsplätze war im Zuge der online-gestützten Gespräche mit der UWK nicht möglich, zur Forschungsinfrastruktur können aber die im Antrag angeführten Punkte zur Forschungsinfrastruktur, Raum- und Ressourcenausstattung angeführt werden. Im Bereich der Organisationen der Forschung und Lehre stehen den PhD-Studierende die Stabstelle für Forschungsservice und auch das Servicecenter für Internationale Beziehungen zur Verfügung. Die räumliche Ausstattung der Forschungsinfrastruktur bilden die den PhD-Studierenden zur Verfügung gestellten Büroarbeitsplätze sowie die virtuelle Arbeitsplatzumgebung. Damit haben die PhD-Studierende laut Antrag nicht nur Zugriff auf die Arbeitsplatzinfrastruktur der UWK sondern auch auf die komplette IT-Infrastruktur. Weiters bietet die Universitätsbibliothek neben dem Printbestand durch das DigiBib-Portal und *biber* den PhD-Studierenden Zugang zu lizenzierten Datenbanken und elektronischen Journals. Neben den vorangestellten Äußerungen wurde auch aus den Gesprächsrunden mit der UWK nachvollziehbar dargestellt, dass die vorhandene quantitative und qualitative Forschungsinfrastruktur zur Durchführung des Doktoratsstudiums und zur Nutzung für die PhD-Studierende im Rahmen ihrer Projektanstellungen sowie der Befassung mit den eigenen Dissertationsvorhaben angemessen sichergestellt ist.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

1.3 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 3 Z 1–5: Betreuung und Beratungsangebote

Betreuung und Beratungsangebote

1. *Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktoratsstudierenden ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktoratsstudierenden und deren Betreuerinnen oder Betreuern regeln. Ein Muster einer Vereinbarung ist dem Antrag auf Akkreditierung beizulegen.*

Die Betreuungs- und Dissertationsvereinbarung wird gemäß der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems (Teil II Studienrechtliche Bestimmungen, § 11) sowie der PhD-Ordnung zwischen der*dem PhD-Studierenden sowie der*dem Erstbetreuer*in geschlossen. Die in den Anlagen beigefügte Betreuungs- und Dissertationsvereinbarung enthält wesentliche Angaben zu den jeweiligen Kontaktdaten, zum Dissertationsvorhaben sowie zur Umsetzung und entspricht somit den üblichen akademischen Standards. Weiters werden sowohl das Exposé als auch der Zeitplan der Vereinbarung beigefügt und sie bestätigt die das Dissertationsgebiet umfassende Venia der*des Betreuer*in sowie die Entscheidung der Genehmigung/ Nichtgenehmigung von Seiten des Vizerektorats.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Empfehlung: Zur Sicherung der Betreuungsqualität und zur Gewährleistung der Austauschtreffen zwischen PhD-Studierenden und Betreuungspersonen wird die Angabe der Betreuungsfrequenzen mit den Betreuungspersonen in der Dissertationsvereinbarung im Bereich der Umsetzung empfohlen. Dies gewährleistet insbesondere beim im Antrag angeführten Betreuungsschlüssel die Sicherung und zugleich auch Verpflichtung von Beratungstreffen insbesondere bei Betreuungspersonen mit mehreren PhD-Studierenden.

Betreuung und Beratungsangebote

2. *Sieht die Privatuniversität für die Betreuung von Dissertationsprojekten Betreuungsteams vor, ist ein adäquates Betreuungskonzept, inklusive der Anforderungen an alle Betreuerinnen und Betreuer, darzulegen.*

Mit der Vergabe des Themas wird für jede Dissertation ein PhD-Komitee gestellt. Die Erstbetreuungsperson ist diesem vorstehend, bei interdisziplinären Vorhaben kann hier nach fachlicher Passung eine zweite Betreuungsperson hinzugezogen werden. Sitzungen sind zweimal jährlich mit der*dem PhD-Studierenden und dem PhD-Komitee vorgesehen. Ein Mitglied dieses Komitees wird von der PhD-Faculty für jeden Studiengang gewählt und gilt als Anlaufstelle für Studierende. Diesbezüglich geht aus dem Antrag und aus den online-gestützten Gesprächen mit der UWK hervor, dass für die Betreuung von Dissertationsprojekten ein Betreuungsteam mit einem fachlich passenden und adäquaten Betreuungskonzept vorhanden ist.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Betreuung und Beratungsangebote

3. Die Privatuniversität sieht für die Betreuung von Dissertationsprojekten eine angemessene, der jeweiligen Disziplin entsprechenden Anzahl von Doktoratsstudierenden pro Betreuerin oder Betreuer vor. Im Fall von Teambetreuungen bezieht sich die Anzahl der Doktoratsstudierenden auf die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.

Die zeitlichen Ressourcen für die Betreuung von Dissertationen werden aus dem Stundenkontingent für Forschungstätigkeiten entnommen (ca. 55-65 % je VZÄ), im Vollausbau werden hier von Seiten der UWK 15 Studienplätze zur gleichzeitigen Besetzung angedacht. Mit dem im Antrag angeführten und von der UWK angestrebten Erstbetreuung von max. 2 PhD-Studierenden auf eine Betreuungsperson im Vollausbau ist dieses Betreuungsverhältnis angemessen.

Die Gutachter*innen erachten das Prüfkriterium als **erfüllt**.

Betreuung und Beratungsangebote

4. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktoratsstudierenden einen intensiven Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und/oder Künstlerinnen und Künstlern durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktoratsstudierenden an Fachtagungen im In- und Ausland.

Ein nationaler sowie internationaler Dialog mit Personen aus hochschulischen und auch außerhochschulischen Partnerschaften wird unter anderem durch die im Antrag beschriebenen nationalen und internationalen Kooperationen mit Universitäten/Hochschulen, F&E Einrichtungen, Schulen, nicht-wissenschaftlichen Medien, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen/Verbindungen von Seiten der UWK gesichert. In den online-gestützten Gesprächen mit der UWK wurde die Finanzierung für die Teilnahme an mindestens einer Fachkonferenz durch Mittel des Departments bestätigt. Weiters ist dem Antrag zu entnehmen, dass zusätzlich die Teilnahme an facheinschlägigen Season Schools sowie kurzen Forschungsaufhalten auch aus Geldern für Studierenden-Mobilität finanziert werden. Dieser inner- und außeruniversitäre Dialog und Austausch sowie die dadurch ermöglichte Vernetzung mit der jeweiligen *scientific community* wird durch Berücksichtigung in der individuellen Karriereplanung mit dem*der Betreuer*in dokumentiert und reflektiert sowie laut Antrag im Zuge der PhD-Kolloquien adaptiert. Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen ist sowohl der dem Prüfkriterien entnommene intensive Austausch mit hochschulischen und außerhochschulischen Kooperationspartnern als auch die Ermöglichung der Teilnahme an internationalen/nationalen Fachtagungen angemessen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Betreuung und Beratungsangebote

5. Die Privatuniversität stellt den Doktoratsstudierenden angemessene studiengangspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

Neben dem*der Betreuer*in sowie dem PhD Komitee stehen laut Antrag den Studierenden ein Angebot psychosozialer Betreuung sowie Karrierecoaching zur Verfügung. Weiters wird hier auf

Angebote der Österreichischen Hochschüler*innenschaft verwiesen. Demnach können von den Studierenden zur Unterstützung und Begleitung im Zuge ihres PhD-Studiums angemessene durch die UWK organisierte Beratungsangebote in Anspruch genommen werden.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

1.4 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z.B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. *Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs*
 - a. *sind klar formuliert;*
 - b. *umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische sowie personale und soziale Kompetenzen;*
 - c. *entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und*
 - d. *entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.*

Ad a) Das PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ leitet das Profil aus der Bestimmung des Gegenstandes ab. Unter Weiterbildung wird eine „allgemein als vom Lebensalter her unabhängige strukturierte Lernaktivität verstanden, welche in Programmen, die von unterschiedlichen Bildungseinrichtungen für Personen außerhalb des Schulpflichtalters angeboten werden, stattfindet“. Theoretisch wird diese Eingrenzung auf Programme allerdings nicht weiter begründet. Auch findet sich eine Bezugnahme auf die berufliche, die allgemeine und die wissenschaftliche Weiterbildung. Gerade letztere wird sodann ohne systematische Begründung ausgeführt. In den weiteren Ausführungen heißt es schließlich, dass es beim Lebensbegleitenden Lernen um eine „Gesamtvision der Bildungsmöglichkeiten“ gehe. So wird auch betont, dass man Weiterbildung und Hochschulbildung in einer engen Beziehung sieht. Insgesamt fehlt ein klares, theoretisch fundiertes und systematisch entfaltetes Profil des Studiengangs. Entsprechend wären auch die Lernergebnisse des Studienganges inhaltsbezogen daraus abzuleiten.

Ad b) Grundsätzlich umfassen die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs auch Formulierungen zu fachlich-wissenschaftlichen sowie personalen und sozialen Kompetenzen. Allerdings fällt auf, dass sie in der vorliegenden Form umschrieben werden als „critical thinking“, „data literacy“ oder „soziale Inklusion“. Eine konkrete Operationalisierung, wie genau eine solche Kompetenz zu verstehen ist, bleibt offen.

Daher sind fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen aus dem nachgebesserten fachwissenschaftlichen Profil herzuleiten.

Ad c) Ziel des Studienganges ist es, Akademiker*innen für Wissenschaft und Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung auszubilden. Hierfür müssten die fachlich-wissenschaftlichen Kompetenzen stärker im Kernbereich Erziehungswissenschaft bzw. der

Bildungswissenschaft profiliert werden. Dies ist zum einen wichtig, da Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Disziplinen zugelassen werden und auf diese Weise überhaupt erst ein „common ground“ für die Studierenden etabliert wird. Zum anderen gewährleistet ein in der Erziehungswissenschaft verortetes Grundverständnis der Weiterbildung eine Anschlussfähigkeit der Absolvent*innen in anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Schließlich trägt ein theoretisches Fundament zur internationalen Sichtbarkeit der Forschung bei.

Ad d) Die in den Modulbeschreibungen formulierten intendierten Lernergebnisse des Studiengangs entsprechen nur in Teilen dem Qualifikationsniveau bzw. der Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmen. Auffällig ist, dass die Deskription von Forschungsständen, Methoden und methodischen Zugängen sowie Gegenständen dominiert. Fertigkeiten wie die Ableitung von Erkenntnissen aus der wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung werden nicht genannt. Hierbei handelt es sich nicht um Nachlässigkeiten bei der Formulierung, sondern vielmehr auch um strukturelle Fehlstellen in der Profilierung des Studienganges. So fehlen beispielsweise Module, in denen grundgentheoretische oder methodologische Inhalte und Reflexionen zum Gegenstand werden.

Zusammengefasst fehlt

- ein theoretisch fundiertes und systematisch entfaltetes Profil des Studiengangs,
- ein differenziertes Konzept der Kompetenzentwicklung bezüglich der personalen und sozialen Kompetenzen
- ein fachwissenschaftliches Konzept im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft bzw. Bildungswissenschaft
- die Entsprechung mit dem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **nicht erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Die offizielle Bezeichnung des PhD-Studiengangs lautet „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen. Continuing Education and Lifelong Learning (CELLL). Verliehen werden soll der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD.

Die Studiengangsbezeichnung verdeutlicht die Fokussierung des Studiengangs auf Weiterbildung und das Lernen über die Lebensspanne hinweg. Sie suggeriert, dass sich der Studiengang umfassend mit allen Bereichen der Weiterbildung (d.h. mit allgemeiner, beruflicher, politischer und wissenschaftlicher Weiterbildung) befasst. Dies ist indes bei genauerer Durchsicht der Antragsunterlagen sowie nach den online-gestützten Gesprächen mit der UWK nicht der Fall. Hier wurde vielmehr deutlich, dass der Fokus unbedingt auf dem Gegenstand der wissenschaftlichen Weiterbildung liegen soll.

Zudem kommen zwei weitere zentrale Orientierungen des Studienganges, denen in den Gesprächen herausragende Bedeutung zugeschrieben wurden, ebenfalls nicht zum Ausdruck. Als herausragende Kennzeichen gelten der transdisziplinäre Charakter sowie das gemeinsame bildungswissenschaftliche Fundament. Diese bedeutenden Charakteristika lassen sich ebenfalls nicht in der Studiengangsbezeichnung erkennen.

Die Studiengangsbezeichnung sollte daher unbedingt nochmals überdacht werden und mindestens um das Adjektiv „Wissenschaftliche“ ergänzt werden. Die Berücksichtigung der weiteren Anmerkungen wird anheimgestellt.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage: Im Lichte der Profilschärfung sollte die Bezeichnung überdacht werden und in der jetzigen Form mindestens um das Adjektiv "wissenschaftliche" ergänzt werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. *Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre.*

Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren, der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Der Studienplan differenziert zwischen den Modulen PhD-Kolloquien (6 ECTS-Punkte), Forschungsdesign und Forschungsmethoden (10 ECTS-Punkte), Forschungsfelder in Weiterbildung und lebensgeleitendem Lernen (12 ECTS-Punkte) sowie Ergänzende Fächer (4 ECTS-Punkte). Auf die Durchführung des Forschungsvorhabens entfallen 143 ECTS-Punkte sowie 5 ECTS-Punkte auf das Rigorosum.

Die PhD-Kolloquien stellen Instrumente zur Diskussion und Förderung des individuellen Forschungsfortschritts der Studierenden dar. Sie institutionalisieren zudem die Betreuungsleistung, da auch die Wahl von Lehrveranstaltungen, Konferenzteilnahmen oder Publikationsmöglichkeiten thematisiert werden können. Insgesamt sind drei Kolloquien zu belegen, also eines pro Jahr. Die Kolloquien sind wichtige Instrument zur wissenschaftlichen Begleitung, zum gegenseitigen Austausch und zur Qualitätssicherung der Dissertationsvorhaben.

Das Modul 2 zu Forschungsdesign und Forschungsmethoden widmen sich zunächst einem Überblick über Forschungspraktiken und Vorgehensweisen, rücken dann die methodische Begleitung der Studierenden in den Blick und eröffnen schließlich die Möglichkeit der Vertiefung der notwendigen spezifischen methodischen Kenntnisse. Deutlich wird, dass großer Wert auf die Vermittlung interdisziplinärer methodischer Inhalte und auf eine fundierte methodische Ausbildung gelegt wird.

Eine enge Verbindung von Forschung und Lehre spiegelt sich insbesondere in Modul 3 zu den Forschungsfeldern in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen wider. Neben einer übergeordneten Veranstaltung sind zwei der vier ausgewiesenen Modulteile zu belegen. In der Konzeption des Moduls fällt auf, dass die Bezeichnung der Forschungsfelder den Denominationen der vier tragenden Professuren entsprechen. Dies sollte nochmals überdacht werden.

Die ergänzenden Fächer dienen der Ergänzung des Lehrangebots und können von den Studierenden frei gewählt werden. Aus der folgenden Liste sind dabei zwei Fächer zu wählen: „Wissenschaftskommunikation“, „Projektmanagement“, „Entrepreneurship“ sowie „Ausgewählte Themen“. Mittels der Wahlfächer können also sogenannte *transferable skills* vermittelt und somit zur Professionalisierung der Studierenden beigetragen werden.

Die Ziele und Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen werden in den Antragsunterlagen klar benannt. Die Dissertation kann in englischer oder in deutscher Sprache verfasst werden. Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbstständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen nachzuweisen. Sie kann als Sammeldissertation (kumulative Dissertation) auf Basis von Publikationen oder als eigenständige Monographie verfasst werden.

Das zentrale Monitum aus Sicht der Gutachterinnen besteht im Fehlen eines Moduls, das sich insbesondere grundlagentheoretischer und methodologischer Belange, aber mit Blick auf

die bildungswissenschaftlichen Grundlagen auch gegenstandstheoretischer Belange (und erkenntnistheoretischer Zusammenhänge) widmet. Nur über die Ausbildung der Studierenden in diesen Bereich ist das Ziel der Befähigung zur eigenständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen erreichbar. Zudem ist nicht erkennbar, wer ein solches Modul unterrichten kann.

Das Kriterium wird von den Gutachter*innen als **nicht erfüllt** eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. *Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload) ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer.*

Das ECTS-System wird auf das gesamte Studienangebot (Modulhandbuch) angewendet. Der reale Workload kann allerdings - je nach den Forschungsbedingungen und je nach Vorhaben - schwer planbar sein und das Studium verlängern. Zur Frage, ob bei der Doppelbelastung durch Projektaufgaben und einer Forschung zur wissenschaftlichen Qualifikation im engeren Sinne Lösungen bereitgestellt werden, etwa, wenn Projektstellen auslaufen, gab die UWK an, dass es für Projektaufgaben (Berichtswesen, Verwaltung) zum einen eine umfassende Unterstützung durch den universitätsinternen Forschungsservice gibt, zum anderen, dass die UWK auch bereit sei, öffentliche Mittel für die Promotionsstellen einzusetzen. Allerdings würde mit dem "Normalfall" einer hundertprozentigen Drittmittelfinanzierung geplant. Die Lehrstuhl-Inhaber*innen erwähnen, dass sie bereits eine langjährige Erfahrung mit diesem Modell hätten. Von Seiten der UWK wird auf die Vorteile einer Projektanstellung parallel zum aktiven Dissertationsvorhaben verwiesen, auch aus der befragten Studierendengruppe (andere/ähnliche Studienprogramme) wurde die Dualität im Workload als studierbar wahrgenommen. Hier ist jedoch, wie oben angesprochen, besonders der reale Workload in der aktiven Projektanstellung bzw. im laufenden Dissertationsvorhaben zu beachten bzw. auf etwaige Kriterien, Verfahren und Möglichkeiten zu achten, insbesondere wenn es zu unvorhersehbaren Veränderungen oder Verzögerungen im Studienverlauf oder auch in der Projektarbeit kommt. Dementsprechend sollte hier die Doppelgleisigkeit zwischen Dissertationsprojekt und Projektmitarbeit auch curricular berücksichtigt und die Studierbarkeit im Studienverlauf für die aktiven PhD-Studierenden geprüft werden.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage: Eine Prüfung der Studierbarkeit des Studiengangs auf der (fast) ausschließlichen Grundlage von Drittmittelstellen sollte erfolgen (etwa anhand von Indikatoren wie Verlängerungsanträge, Studienzeitüberschreitungen, Wünsche nach Verlängerung und einer anonymisierten Studierendenbefragung über Gründe) und Finanzierungsregelungen jenseits dieses Regelfalls getroffen werden. Festgelegt werden sollten Kriterien, Verfahren und Möglichkeiten der Absicherung, sollten Promotionsstellen vor dem erfolgreichen Abschluss der Dissertation auslaufen. Es sollte in diesem Zusammenhang klarer formuliert werden, wie das Studienziel der Dissertation erreicht werden kann. Hierbei sollte hinreichend differenziert werden zwischen Bedingungen und Anforderungen, die aus einer publikationsbasierten oder einer monographiebasierten Dissertation erwachsen. Ebenfalls wäre hier als transparente Handlungsmöglichkeit anzudenken, die Erreichung der intendierten Lernergebnisse bzw.

Erreichung der Studierbarkeit auch durch die Verankerung in der individuellen Karriereplanung zwischen Betreuer*in und PhD-Studierenden gemeinsam zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Als Prüfungsleistungen werden im Antrag Leistungen grob beschrieben. Zur erfolgreichen Teilnahme an PhD-Colloquien gehören z.B. das Vorbereiten von Unterlagen, die Präsentation des Forschungsstands und die Diskussion. Für andere Module werden "schriftliche oder mündliche Prüfungselemente" angegeben. In der Dissertation sollen die Studierenden ihre Befähigung zur eigenständigen Lösung wissenschaftlicher Probleme beweisen. Das Rigorosum entspricht dabei der Form der Disputatio. In einer individuellen Betreuung wird für die Prüfungsleistungen und für die Forschung ein Zeitplan erstellt, der auch bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten angepasst wird.

Da Forschungsvorhaben unterschiedlich aussehen, ist eine übermäßige Standardisierung im Bereich solcher Prüfungs- und Forschungsleistungen nicht unbedingt ratsam. Die PhD-Ordnung schreibt nicht vor, ob Dissertationen durch eine Monographie oder auf kumulative Weise durch Zeitschriftenpublikationen zur Begutachtung vorgelegt werden. Letzteres scheint aber bereits eine übliche Praxis an der UWK zu sein und auch beim CELLL-Studiengang als idealtypischer Abschluss angesehen zu werden. Der individualisierte Zeitplan scheint ein gutes Instrument, um Studierende darin zu unterstützen, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Dennoch sollte für Studierende zumindest ein Maßstab transparent gemacht werden, wodurch sie erkennen können, auf welchem Niveau des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens Leistungen erwartet werden und ggf. als "nicht bestanden" bewertet werden können.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage: Über das Format von Prüfungsleistungen hinaus sollten daher auch fachspezifische Kriterien und Beispiele (etwa aus der Publikationspraxis) für das Erreichen des Maßstabes angegeben werden. Es sind Regelungen zu treffen, unter welchen Bedingungen eine nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Damit sollten die Studierenden auch in der Entwicklung ihrer Publikationsstrategie, insbesondere bei kumulativer Dissertation, unterstützt werden.

Empfehlung: Da die Publikationen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau erbracht werden sollen, sollte eine Liste von geeigneten Zeitschriften zur Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Zusammen mit der Publikationsstrategie sollte individuell damit auch der fachliche Rahmen für ein Forschungsvorhaben abgesteckt werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die Ausstellung eines Diploma Supplements für PhD-Studierende ist vorgesehen, wurde dem Antrag als Muster beigefügt und entspricht laut Antragstellerin den UniStEV 2004.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Empfehlung: Im beruflichen Status könnte folgender Vermerk hinzugefügt werden: "Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne des Art 11lit. c/d/e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen."

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. *Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind klar definiert und entsprechen den Anforderungen an ein Doktoratsstudium..*

Die Zulassungsvoraussetzung sind weitestgehend klar definiert und werden auf der Website der UWK öffentlich zugänglich gemacht. Die Zulassung wird über ein fachlich infrage kommendes Diplom- oder Masterstudium oder Fachhochschul-Masterstudium sowie Englischkenntnisse auf Mindestniveau B2 ermöglicht. Die relativ breite Fassungsmöglichkeit der Definition von „fachlich infrage kommend“ lässt hier keine genaue Definition des Abschlussnachweises zu, ist jedoch in Relation der thematisch breiten Aufstellung des Studiums (Forschungsschwerpunkte) angebracht. Die Voraussetzungen sind den Anforderungen eines Promotionsstudiums entsprechend, jedoch wird zur klaren Definition der fachlich infrage kommenden Abschlüsse eine Empfehlung zur bereits im Gutachten angestrebten Profilschärfung des Studiengangs ausgesprochen.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

1. Empfehlung: Eine Profilschärfung würde hier dementsprechend auch eine Eingrenzung des fachlich infrage kommenden Abschlusses bedingen.

2. Empfehlung: Im Sinne eines chancengerechten Zugangs zum Studium insgesamt sollte über eine Öffnung für jene Studierenden nachgedacht werden, die nicht aktiv an einer Projektanstellung interessiert sind, sondern sich selbst oder durch eigenständig akquirierte Mittel das Dissertationsvorhaben finanzieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. *Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang*
- ist klar definiert;*
 - für alle Beteiligten transparent und*
 - gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.*

Gemäß den Informationen aus den Antragsunterlagen und den online-gestützten Gesprächen mit der UWK ist das Aufnahmeverfahren klar definiert und für alle Beteiligten im weitesten Sinne transparent. Es gewährleistet so auch eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen. Die PhD-Positionen werden dabei grundsätzlich öffentlich sowohl national als auch international ausgeschrieben, mit dem Ziel hoch qualifizierte Kandidat*innen anzuwerben. Geeignete Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden ausgewählt und zu einem Hearing eingeladen. Entscheidend für die Auswahl ist die Präsentation vor dem Hearing-Committee. Dieses Committee besteht aus dem*der PhD-Koordinator*in, zwei weiteren

Mitgliedern der Faculty sowie einem Gast aus einer anderen Fakultät (habilitiert/Venia Docendi). Die Kandidat*innen präsentieren ihren bisherigen akademischen Werdegang und stellen ihre Motivation dar, dieses PhD-Studium zu absolvieren. Zudem präsentieren die Kandidat*innen eine kurze Abhandlung über das geplante Forschungsvorhaben. Basierend auf den Präsentationen, dem Werdegang, der Darlegung der Motivation sowie der Qualität des jeweiligen geplanten Forschungsvorhabens erstellt die Kommission eine gemeinsame Entscheidung bzw. Reihung im Falle von mehreren freien Positionen zu einem Themenkomplex. Das Aufnahmeverfahren ist aus Sicht der Gutachter*innen hinreichend klar definiert.

Das Kriterium wird von den Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. *Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind*
- klar definiert und*
 - für alle Beteiligten transparent.*

Die Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen formal erworbenen Kompetenzen sind laut Antrag definiert. Die Regelung ist im Mitteilungsblatt 2014/Nr. 86 vom 04. November 2014 dokumentiert und auf der Homepage der UWK zugänglichgemacht. Entsprechend der Novelle des Universitätsgesetzes gelten ab dem Studienjahr 2022/2023 neue Regelungen zur Anerkennung extern erworbener Studienleistungen. Diese sind in § 87 Abs. 3,4,6 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit §56 des Hochschulgesetzes geregelt. Demnach gilt für die Universität für Weiterbildung Krems keine Verpflichtung non-formal und informell erworbenen Kompetenzen anzuerkennen. Die beiden Gesetze sehen vor, dass extern erworbene Qualifikationen (es wird zwischen Prüfungen, Tätigkeiten und anderen Qualifikationen unterschieden) bis zu einem bestimmten Höchstmaß anerkannt werden können. Es handelt sich somit um eine Kann- und nicht um eine Soll-Bestimmung. Daher kann aus Sicht der Gutachter*innen die derzeitige Regelung als ausreichend gelten.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Empfehlung: Die Gutachterinnen empfehlen jedoch die Möglichkeiten der Anerkennung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen in der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen. Als Universität für Weiterbildung könnte hier eine Pionierarbeit geleistet werden, die zum USP beiträgt.

1.5 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1–3: Personal

Personal

1. *Die Privatuniversität verfügt entsprechend dem Entwicklungsplan in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs an allen Orten der Durchführung über ausreichend hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden*

Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Mit den eingerichteten Professuren ist eine inhaltliche und methodische Breite zu erkennen. Wie beim Kriterium §18 (4) bereits angemerkt wurde, ist das zentrale Monitum aus Sicht der Gutachterinnen, dass der Anteil der grundlagentheoretischen und methodologischen Bildung zur Befähigung der Studierenden, gegenstandstheoretische Zusammenhänge durch Forschung zu vertiefen, zu gering ist und zur Profilierung des Studiengangs nachzubessern ist. Nur über die Ausbildung der Studierenden in diesem Bereich ist das Ziel der Befähigung zur eigenständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen erreichbar. Deshalb müsste das Personal ergänzt werden um eine Professur zu erziehungs-, bildungs- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die das Profil des Studiengangs schärft und komplettiert.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **nicht erfüllt**.

2. *Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches für die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Forschungstätigkeiten entsprechend qualifiziert ist. Jene Personen, die für die Betreuung von Dissertationsprojekten vorgesehen sind,*
- a. verfügen über eine Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für die entsprechende wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische Disziplin;*
 - b. sind aktiv in die Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden und*
 - c. verfügen mehrheitlich über Erfahrungen in der Betreuung von Dissertationsprojekten.*

Im Falle von Teambetreuungen gelten die Anforderungen gemäß § 18 Abs. 5 Z 2 lit a-c für die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer

Ad a) Die Universität nennt im Antrag 4 Personen mit Professur, Habilitation bzw. Venia Docendi, die die Core Faculty des Studiengangs bilden und über ein Anstellungsmaß von 100% verfügen. Hinzu kommen noch eine Assistenzprofessorin sowie ein Privatdozent, die hauptberuflich tätig sind, und den Studiengang ebenfalls wesentlich mittragen, weiters je zwei Professorinnen der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung sowie der Fakultät für Gesundheit und Medizin.

Insgesamt werden 10 Personen bzw. 7,76 Vollzeitäquivalente ausgewiesen, die für die Erstbetreuung zur Verfügung stehen. Die Universität hat Angaben zur Qualifikation des vorgesehenen wissenschaftlichen Personals gemacht. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Mitglieder der Core Faculty allesamt eine Universitätsprofessur innehaben und/oder habilitiert sind, und somit über die Lehrbefugnis verfügen.

Ad b) Die Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen wurden durch Literatur- und Projektlisten belegt. Die Leistungen sind bei allen vorgesehenen Personen so, dass die aktive Einbindung in Forschung und Entwicklung der jeweiligen Disziplin festgestellt werden kann.

Ad c) Alle der vier genannten Erstbetreuer*innen weisen Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen auf.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Personal

3. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktoratsstudierenden ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung für Betreuerinnen und Betreuer vor.

Allen Mitarbeiter*innen der UWK wird Weiterbildung ermöglicht und dafür, auf Antrag, auch Sonderurlaub oder Bildungsfreistellung gewährt. Neben dem internen Kursangebot wird zusätzlich auf Peer-Learning-Maßnahmen gesetzt.

Nach Angaben der Universität im Akkreditierungsantrag kommt in Bezug auf die Weiterbildung von Betreuer*innen eine gewisse Vielfalt an unterstützenden Maßnahmen und Kursen zum Tragen. Zum einen werden im Bereich der Personalweiterbildung, vor allem im Bereich der Weiterbildung von Führungskräften (wie z. B. der Core Faculty), Kursangebote vorgehalten. Konkrete Angebote werden in Form von Kursen und Coaching-Programmen im Bereich des Forschungsprojektmanagements, zum Führen von (virtuellen) Teams, Krisenmanagement, Resilienz und Kommunikation, Stressmanagement, Work-Life-Balance sowie Gender und Diversity ausgewiesen.

Zum anderen wird auf etablierte peer-learning Strukturen verwiesen, wie etwa gemeinsam abgehaltene PhD-Kolloquien oder das gemeinsame Forschungskolloquium des Departments. Die Betreuung von Doktorand*innen im Rahmen des PhD-Studiengangs ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die vielfältige Kompetenzen im theoretischen und methodischen Bereich, im Bereich der Personalführung sowie im Bereich der Lehre und Fremdsprachen erfordert. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es der systematischen Kompetenzentwicklung und -erweiterung der betreuenden Professor*innen. Die bisherigen Bemühungen der Universität sind anzuerkennen, müssen aber noch verstärkt werden.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen nachdrücklich, weitere, verbindliche Instrumente der Personalentwicklung einzurichten, die auf das jeweils spezifische Kompetenzprofil der einzelnen Betreuenden ausgerichtet sind und diese bestmöglich auf die verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet. Dazu zählen unbedingt auch Angebote zum Wissenschaftsenglisch.

1.6 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 6: Finanzierung

Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

- a. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
- b. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des PhD-Studiums für die Studierenden über die Dauer des Studiums von sechs Semestern, ist laut Antragsunterlagen jeweils ein Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser Finanzierungsplan wird durch das Rektorat geprüft und genehmigt. Für Unterdeckungen durch etwaiges Auslaufen des Drittmittelprojektes oder Förderquoten unter 100% sind Ausfallsbürgschaften vorgesehen.

Die Kosten sollen jedoch so weit wie möglich aus Drittmitteln gedeckt werden. Die Doktorand*innen sind in der Regel in einem Ausmaß von 30 Stunden an der UWK angestellt und ihnen werden ausreichend Mittel zur Durchführung ihrer Promotionsprojekte und die

Tagungs- und Konferenzbesuchen zur Verfügung gestellt. Die Erbringung der Lehre für den PhD-Studiengang ist im Deputat der betreuenden Professorinnen berücksichtigt und wird so sichergestellt.

Unter der Annahme, dass Forschungsmittel aus den Drittmittelprojekten akquiriert werden, ist das Finanzierungskonzept plausibel.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Empfehlung: Es wird empfohlen Überlegungen für den Fall anzustellen, dass eine Projektfinanzierung ausfällt oder dass die Studierenden nicht über Drittmittel angestellt, aber dennoch in den Studiengang aufgenommen werden.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

Der Prozess zur Entwicklung von Studiengängen ist im Antrag schematisch dargelegt. Das entwickelte Curriculum des Studiengangs wurde gemäß der Satzung (II. Teil, § 4) durch eine Curricular-Kommission des Senats beschlossen, in der alle relevanten Gruppen des wissenschaftlichen Personals sowie die Studierenden vertreten waren.

Damit wurde ein allgemeines Verfahren zur Entwicklung von Studiengängen definiert, wobei die Interessen aller relevanter Interessensgruppen innerhalb der Institution (Departments, wissenschaftliches Personal, Studierende etc.) berücksichtigt wurden. Dieses Verfahren wurde im Falle des zu akkreditierenden Studiengangs eingehalten. Der Studiengang ist nach Studienbeginn in das Qualitätsmanagementsystem der UWK eingebunden. Das Verfahren wurde 2015 von der AQ evaluiert und wird dieses Jahr gerade re-evaluiert. Es entspricht in allen Aspekten den üblichen Standards in diesem Bereich.

(2) Forschungsumfeld

In Bezug auf die Weiterbildungsforschung wird eine Themenführerschaft angestrebt und die Nachwuchsbildung, im Sinne der Professionalisierung, als vorrangig eingestuft. Die Employability im Wissenschaftsbereich soll gefördert werden. Es gibt ein gesamtuniversitäres Forschungskonzept, in das sich der neue Studiengang einfügt.

Es wurden auch Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des geplanten Studiengangs definiert.

Das Verbindende zwischen den diversen Themen und Forschungsbereichen ist nicht immer klar. Um eine internationale Sichtbarkeit der Forschung und des Doktoratsstudiengangs zu erzielen, ist der fachliche Kern im Fachgebiet der Erziehungswissenschaften zu verorten. Die internationale Sichtbarkeit ist im erziehungswissenschaftlichen Kernbereich allerdings in der vorliegenden Konzeption des Doktoratsstudiengangs nicht ausreichend vorhanden. Dies liegt mithin an der fehlenden Profilierung im theoretischen Bereich von erziehungswissenschaftlicher Grundlagenforschung.

Forschungsprojekte der Weiterbildungsforschung werden in verschiedenen Bereichen angestrebt, wofür internationale Kollaborationen und Kooperationen der Departments mit anderen Universitäten, Netzwerken, Instituten, Forschungszentren und Unternehmen angeführt werden. Diese Arten der Kooperation sind typisch und relevant für das Gebiet der Weiterbildungsforschung.

Es sind die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sowie die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des wissenschaftlichen Personals für das geplante Studium angemessen.

Es wird nachvollziehbar dargestellt, dass die vorhandene quantitative und qualitative Forschungsinfrastruktur zur Durchführung des Doktoratsstudiums und zur Nutzung für die PhD-Studierenden im Rahmen ihrer Projektanstellungen sowie der Befassung mit den eigenen Dissertationsvorhaben angemessen sichergestellt ist.

(3) Betreuung und Beratungsangebote

Für die Betreuung der Dissertationsvorhaben sieht die UWK den akademischen Standards entsprechende Vereinbarungen zwischen den PhD-Studierenden und den Betreuungspersonen vor. Im Zuge dieser Betreuungs- und Dissertationsvereinbarungen wird von Seiten der Gutachter*innen die Spezifizierung der Betreuungsfrequenzen im Bereich der Umsetzung empfohlen, damit die Betreuungsqualität sowie die Gewährleistung der Austauschtreffen zwischen PhD-Studierenden und Betreuungspersonen gesichert sind, besonders bei mehreren PhD-Studierenden pro Betreuungsperson ist darauf besonders zu achten. Bei mehreren Betreuungspersonen für ein Dissertationsvorhaben werden themenspezifisch angepasste und adäquate Betreuungsteams erstellt. Weiters werden durch die UWK angemessene Betreuungsangebote für die PFH-Studierenden organisiert.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Hinsichtlich des Profils und der intendierten Lernergebnisse ergeben sich gravierende Einwände. Zusammengefasst fehlt ein theoretisch fundiertes und systematisch entfaltetes Profil des Studiengangs, ein differenziertes Konzept der Kompetenzentwicklung bezüglich der personalen und sozialen Kompetenzen, ein fachwissenschaftliches Konzept im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft bzw. Bildungswissenschaft sowie die Entsprechung mit dem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht erfüllt

Die offizielle Bezeichnung des PhD-Studiengangs lautet „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen. Continuing Education and Lifelong Learning (CELLL). Verliehen werden soll der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD. Die Studiengangsbezeichnung sollte daher unbedingt nochmals überdacht werden und mindestens um das Adjektiv „wissenschaftliche“ ergänzt werden.

Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren, der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte. Der Studienplan differenziert zwischen den Modulen PhD-Kolloquien (6 ECTS-Punkte), Forschungsdesign und Forschungsmethoden (10 ECTS-Punkte), Forschungsfelder in Weiterbildung und lebensgeleitendem Lernen (12 ECTS-Punkte) sowie Ergänzende Fächer (4 ECTS-Punkte). Auf die Durchführung des Forschungsvorhabens entfallen 143 ECTS-Punkte sowie 5 ECTS-Punkte auf das Rigorosum.

Das zentrale Monitum aus Sicht der Gutachterinnen besteht im Fehlen eines Moduls, das sich insbesondere grundlagentheoretischer und methodologischer Belange, aber mit Blick auf die bildungswissenschaftlichen Grundlagen auch gegenstandstheoretischer Belange (und erkenntnistheoretischer Zusammenhänge) widmet. Nur über die Ausbildung der Studierenden in diesen Bereich ist das Ziel der Befähigung zur eigenständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen erreichbar. Zudem ist nicht erkennbar, wer ein solches Modul unterrichten kann. Das Kriterium wird als nicht erfüllt eingestuft.

Das ECTS wird zwar auf den gesamten Studiengang angewendet und die Arbeitsbelastung scheint angemessen, wegen der gleichzeitigen Einbindung der Studierenden in ein Forschungs- und ein Dissertationsprojekt erachten die Gutachter*innen das Prüfkriterium nur unter der Auflage als erfüllt, dass nach Start des Studiengangs eine Überprüfung der Studierbarkeit erfolgt, auch wenn die UWK Erfahrung mit diesem Modell hat und die Studierenden in den

online-gestützten Gesprächen die Arbeitsbelastung vergleichbarer Studienprogramme als angemessen bezeichnen.

Besonders im Falle von kumulativen Dissertationen, erachten die Gutachter*innen die Prüfungsmethoden nur unter der Bedingung einer Ergänzung um fachspezifische Kriterien und Beispiele für die vorgesehene Publikationstätigkeit sowie um Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen als angemessen, weshalb für dieses Prüfkriterium eine entsprechende Auflage formuliert wurde.

Das vorgelegte Muster des Diploma Supplement entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und sind für ein Promotionsstudium adäquat. Die Gutachter*innen empfehlen allerdings eine Eingrenzung der zulässigen fachlichen Abschlüsse im Zuge einer Profilschärfung des Studiengangs sowie dessen Öffnung für Studierende, die nicht in ein Forschungsprojekt eingebunden sind.

Das Auswahlverfahren ist aus Sicht der Gutachter*innen klar definiert, für alle Beteiligten transparent und garantiert eine faire Auswahl.

Das Verfahren zur Anerkennung formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen entspricht den gesetzlichen Vorgaben, angesichts des besonderen Profils der Antragstellerin als Universität für Weiterbildung empfehlen die Gutachter*innen aber eine Berücksichtigung non-formaler und informeller Kompetenzen.

(5) Personal

Mit Blick auf die angemessene inhaltliche und methodische Breite der Professuren zur Betreuung der Dissertationsprojekte ist das zentrale Monitum, dass der Anteil der grundlagentheoretischen und methodologischen Bildung zur Befähigung der Studierenden, gegenstandstheoretische Zusammenhänge durch Forschung zu vertiefen, zu gering ist. Nur über die Ausbildung der Studierenden in diesem Bereich ist das Ziel der Befähigung zur eigenständigen Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen erreichbar. Das Kriterium gilt daher als nicht erfüllt.

Die Universität nennt im Antrag 4 Personen mit Professur, Habilitation bzw. Venia Docendi, die die Core Faculty des Studiengangs bilden und über ein Anstellungsmaß von 100% verfügen. Insgesamt werden 10 Personen bzw. 7,76 Vollzeitäquivalente ausgewiesen, die für die Erstbetreuung zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind bei allen vorgesehenen Personen so, dass die aktive Einbindung in Forschung und Entwicklung der jeweiligen Disziplin ebenso festgestellt werden kann wie auch hinreichende Erfahrung in der Betreuung von Dissertationsprojekten.

Zudem wird allen Mitarbeiter*innen der UWK Weiterbildung ermöglicht und dafür, auf Antrag, auch Sonderurlaub oder Bildungsfreistellung gewährt. Neben dem internen Kursangebot wird zusätzlich auf Peer-Learning-Maßnahmen gesetzt.

(6) Finanzierung

Zur Sicherstellung der Finanzierung des PhD-Studiums für die Studierenden über die Dauer des Studiums von sechs Semestern, ist laut Antragsunterlagen jeweils ein Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser Finanzierungsplan wird durch das Rektorat geprüft und genehmigt. Für Unterdeckungen durch etwaiges Auslaufen des Drittmittelprojektes oder Förderquoten unter 100% sind Ausfallsbürgschaften vorgesehen. Unter der Annahme, dass Forschungsmittel aus den Drittmittelprojekten akquiriert werden, ist das Finanzierungskonzept plausibel.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung** des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ der Universität für Weiterbildung Krems.

Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“, durchgeführt in Krems, der Universität für Weiterbildung Krems vom 30.06.2021 in der Version vom 24.11.2021.
- Nachreichungen vor den online-gestützten Gesprächen mit der Universität für Weiterbildung Krems vom 25.02.2022:
 - Nachreichungen vom 22.02.2022

Stellungnahme der Universität für Weiterbildung Krems zum Gutachten im Verfahren zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“

Wir danken den Gutachter_innen für die Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen und die ausführliche Darlegung der Gründe für die nun vorliegende Einschätzung. Jedoch ist das Gutachten von schweren sachlichen Fehlern geprägt, die sich in zahlreichen Inkonsistenzen in der Argumentation sowie nicht nachvollziehbaren Annahmen insbesondere in den Ausführungen äußern, die die Grundlage für die Bewertung der Beurteilungskriterien bilden, die als nicht erfüllt angesehen werden. Da sich die sachlichen Fehler an mehreren Stellen im Gutachten manifestieren, stellen wir die jeweiligen Bezugspunkte anhand von Zitaten aus dem Gutachten vor und zeigen die zentralen sachlichen Fehler und Inkonsistenzen in der Argumentation der Gutachter_innen jeweils entlang dieser Struktur auf.

Zum „fachlichen Kern im Fachgebiet der Erziehungswissenschaften“

„Um eine internationale Sichtbarkeit der Forschung und des Doktoratsstudiengangs zu erzielen, ist der fachliche Kern im Fachgebiet der Erziehungswissenschaften zu verorten. Die internationale Sichtbarkeit ist im erziehungswissenschaftlichen Kernbereich allerdings in der vorliegenden Konzeption des Doktoratsstudiengangs nicht ausreichend vorhanden. Dies liegt mithin an der fehlenden Profilierung im theoretischen Bereich von erziehungswissenschaftlicher Grundlagenforschung.“ Gutachten, S. 6 / S. 20

„Der fachwissenschaftliche Kern von erziehungswissenschaftlicher und bildungswissenschaftlicher Theorie und Forschungsmethodik ist zu schärfen.“ Gutachten, S. 7

*„Ziel des Studienganges ist es, Akademiker*innen für Wissenschaft und Forschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung auszubilden. Hierfür müssen die fachlichwissenschaftlichen Kompetenzen stärker im Kernbereich Erziehungswissenschaft bzw. der Bildungswissenschaft profiliert werden. [...] Zum anderen gewährleistet ein in der Erziehungswissenschaft verortetes Grundverständnis der Weiterbildung eine Anschlussfähigkeit der Absolvent*innen in anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.“ Gutachten, S. 11f*

„Zusammengefasst fehlt [...] ein fachwissenschaftliches Konzept im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft bzw. Bildungswissenschaft [...]“ Gutachten S. 12 / S. 21

Laut den Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO ist hinsichtlich des Forschungskonzeptes zu prüfen, ob diese „Forschungsschwerpunkte in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs

definiert". In den Ausführungen zu diesem Kriterium (S. 6) kommen die Gutachter_innen zu dem Schluss, dass dies die „Weiterbildungsforschung“ ist und dass auch Forschungsschwerpunkte definiert sind, die ein inter- und transdisziplinäres Studium wie intendiert ermöglichen. In den Darlegungen zum darauffolgenden Kriterium (universitärer Anspruch und internationale Sichtbarkeit, S.7) postulieren die Gutachter_innen jedoch unvermittelt, ohne Bezugnahme auf die unmittelbar davor ausgeführte Würdigung der disziplinären Verankerung, und ohne Rücksicht auf die im Antrag formulierten disziplinären Zugänge, die Notwendigkeit einer Verortung des fachlichen Kerns in den „Erziehungswissenschaften“. Sie wählen damit eine Disziplin aus, die nicht dem Profil und den dargestellten Zielen und Inhalten des Studiums intendiert ist, und begründen dann genau aus dieser fachlichen Zuordnung mehrere Beurteilungskriterien als „nicht erfüllt“. Sowohl im Antrag als auch im Vor-Ort-Besuch wurde explizit eine disziplinäre Verortung in den Bildungswissenschaften dargelegt und begründet. Gleichzeitig scheint eine in diesem Kontext wesentliche begriffliche Unschärfe das Gutachten zu prägen – dort werden die Erziehungs- und die Bildungswissenschaften immer wieder explizit und implizit gleichgesetzt und synonym verwendet (siehe S. 7, S. 11., S.12, S. 21).

Wir halten es für dringend geboten, die Begrifflichkeiten wissenschaftstheoretisch korrekt und trennscharf zu verwenden und die Bildungswissenschaften hier als Leitdisziplin anzusehen, an der dann verschiedene andere am Gegenstandsbereich „Bildung“ beteiligte Disziplinen einen gemeinschaftlichen Anteil haben, darunter natürlich auch die Erziehungswissenschaften als eine wichtige Disziplin (vgl. auch Bellmann, 2016¹). Die Verortung des PhD-Studiums in die Bildungswissenschaften ist auch durch einen kürzlich vorgestellten Bericht zur Standortbestimmung der Bildungsforschung in Österreich gedeckt (Hesse et al., 2019²). Dieser Bericht konstatiert, dass nur an Randbereichen der Bildungsforschung in Österreich exzellente Forschung betrieben wird, beklagt fehlende Karrierepfade für Nachwuchswissenschaftler_innen und empfiehlt, einen stärkeren interdisziplinären Fokus der Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt auf empirische und quantitative Forschungsansätze (inklusive „Data Science“) zu legen. Das vorliegende PhD-Studium trägt letztlich in seiner Konzeption dazu bei, diese Lücke für die Weiterbildungsforschung zu schließen.

Außerdem geht mit dem aktuellen Profil des Studiums gerade eine bessere Anschlussfähigkeit an die internationale Forschung in diesem Bereich einher (statt eine schlechtere, wie die Gutachter_innen auf Seite 6 des Gutachtens postulieren). Dies wird auch allgemein unter Erziehungswissenschaftler_innen nicht in Zweifel gezogen, z.B. bei Baader (2013)³: Für die Erziehungswissenschaften verspricht „der Bildungsbegriff nicht nur eine Aufwertung, die an das kulturelle Deutungsmuster ‘Bildung’ und seine Semantiken anknüpft, sondern vor allem prestigehaltigere Forschungsformen. Den Kuchen ‘Bildungswissenschaften’ müssen

¹ Bellmann, J. (2016). Der Aufstieg der Bildungswissenschaften und das sozialtheoretische Defizit der Erziehungswissenschaft. In Die Sozialität der Individualisierung (pp. 51-70). Brill Schöningh.

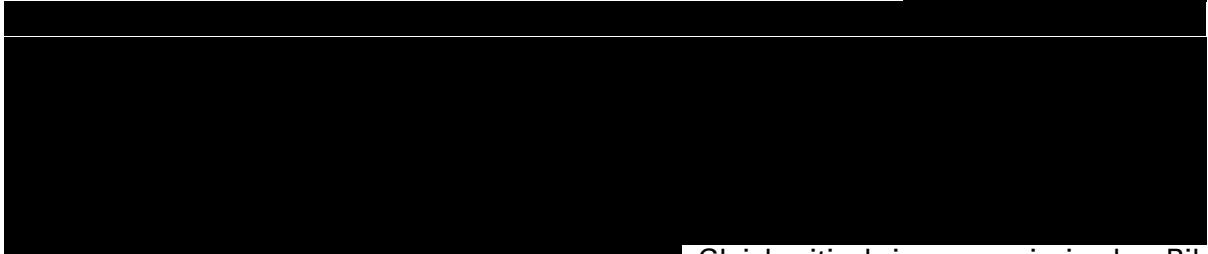
² Hesse, F., Matt, I., Reckling, F., Völker, T., Possanner, N. (2019). Standortbestimmung der Bildungsforschung in Österreich. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3566077>

³ Baader, M. S. (2013). Erziehungswissenschaft zwischen disziplinären Grenzen, Grenzüberschreitungen und Entgrenzungen. Erziehungswissenschaftliche Grenzgänge: Markierungen und Vermessungen, 61-80.

sich die Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler jedoch mit anderen Disziplinen teilen" (Baader, 2013).

Für die Erziehungswissenschaften stellt diese Entwicklung keine Marginalisierung dar. Sie sollten sich allerdings gegenstandstheoretisch weiterentwickeln und eine „sozialtheoretische Grundlegung vornehmen“ (Bellmann, 2016). Dies kann an der Universität für Weiterbildung Krems und ihrer spezifischen Aufgabe im österreichischen Hochschulwesen in besonderer Weise für den Bereich der Weiterbildungsforschung gelingen. Im beantragten PhD-Studium sind die Erziehungswissenschaften ja gerade nicht (wie an vielen anderen Instituten) durch individualwissenschaftliche Disziplinen der Psychologie und Neurowissenschaften marginalisiert, sondern sie haben einen wichtigen Platz im Konzert der Disziplinen der Bildungswissenschaften inne.

Auch sind die am PhD-Studium beteiligten Forschungsfelder im vorliegenden Fall sehr gut anschlussfähig an eine derartige sozialtheoretische Grundlegung (



Gleichzeitig bringen – wie in den Bildungswissenschaften üblich – die beteiligten Inhaltsbereiche ihre disziplinären theoretischen Zugänge in den Studiengang ein (darunter auch die Erziehungswissenschaften). Im Gutachten wurde offenbar diese breite Herangehensweise der Weiterbildungsforschung nicht gewürdigt. Hier ist erkennbar, dass das Gutachten keine inhaltlich-theoretische Auseinandersetzung führt, sondern nur anhand von formalen Kriterien ein inhaltliches Desiderat postuliert. Denn natürlich ist eine habilitierte Erziehungswissenschaftlerin Teil der Kern-Faculty.

Zur „fachwissenschaftlichen Profilierung“ der Faculty

„Mit Blick auf die angemessene inhaltliche und methodische Breite der Professuren zur Betreuung der Dissertationsprojekte ist das zentrale Monitum, dass der Anteil der grundlagentheoretischen und methodologischen Bildung zur Befähigung der Studierenden, gegenstandstheoretische Zusammenhänge durch Forschung zu vertiefen, zu gering ist.“ Gutachten S. 22

„Das zentrale Monitum aus Sicht der Gutachterinnen besteht im Fehlen eines Moduls, das sich insbesondere grundlagentheoretischer und methodologischer Belange, aber mit Blick auf die bildungswissenschaftlichen Grundlagen auch gegenstandstheoretischer Belange (und erkenntnistheoretischer Zusammenhänge) widmet. [...] Zudem ist nicht erkennbar, wer ein solches Modul unterrichten kann.“ Gutachten S. 14 / S. 21

*„Die vier Spezialisierungsbereiche der Kernprofessuren benötigen eine Fundierung in der Erziehungswissenschaft als Kernbereich. Auch die geplante Habilitation einer der Assistenzprofessorinnen am Department für Weiterbildung und Bildungstechnologien wird dieses Problem nicht hinreichend lösen.“
Gutachten S. 7*

„Deshalb müsste das Personal ergänzt werden um eine Professur zu erziehungs-, bildungs- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die das Profil des Studiengangs schärft und komplettiert.“ Gutachten S. 18

Eine fehlende theoretisch-inhaltliche und methodische Kompetenz und Breite der Faculty in Bezug auf die Bildungswissenschaften, wie im Gutachten mehrfach unterstellt, ist schärftens zurückzuweisen. Vielmehr haben die Mitglieder der Faculty selbst zur Theorienbildung dieser emergent sozialen Phänomene in der Erwachsenenbildungsforschung beigetragen und dabei ein breites methodisches Repertoire in der Forschung von qualitativen, zu quantitativ-deskriptiven, zu experimentellen bis hin zu informatischen Modellierungen solcher Phänomene entwickelt und in Forschung und Lehre etabliert. Die Tatsache, dass diese Expertise in ihrer Breite nicht gewürdigt werden konnte, hängt u.U. mit einer gewissen disziplinären Fokussierung in der Auswahl der Gutachter_innen zusammen, auf die von Seiten der Universität bereits in der Phase der Bestellung derselben hingewiesen wurde. So wird die Positionierung des Studiums („Das PhD-Studium [...] wird im Sinne des § 54 UG als sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium positioniert, das bildungswissenschaftliche Fragestellungen in ihrer gesamten Breite, insbesondere anwendungsnahe, gestaltungswissenschaftliche sowie empirische Fragestellungen bearbeitet.“) im Gutachten an keiner Stelle berücksichtigt. Auch die Disziplinen, die – wie auch im Antragsdokument ausgeführt – die fachlich-theoretische Grundlegung der Forschung der Faculty und ihren Zugang zu einem umfassenden Verständnis der Bildungswissenschaften bilden (wie etwa Allg. Pädagogik, Erwachsenenbildung, Organisationspädagogik, Psychologie, (Wirtschafts-)Informatik, Organisationswissenschaften, Betriebswirtschaft), werden im Gutachten nicht erwähnt.

Hinsichtlich der von den Gutachter_innen geforderten Professur für erziehungs-, bildungs- und wissenschaftstheoretische Grundlagen ist festzuhalten, dass eine derartige Denomination nach unseren Recherchen an bildungs- oder erziehungswissenschaftlichen Instituten die absolute Ausnahme bildet. Die entsprechende fachliche Grundlegung wird also offenbar auch in auf die Erziehungswissenschaften spezialisierten Fachbereichen eher durch in den allgemeinen Erziehungswissenschaften habilitierte Professor_innen abgedeckt, wie sie auch in der Faculty vertreten sind, die das in den Antragsunterlagen beschriebenen Studium im Kern trägt. Darüber hinaus würde eine Professur mit einer derartigen Denomination grundlegend nicht dem Profil der Universität für Weiterbildung Krems entsprechen, welches die Gutachter_innen auf Seite 6 des Gutachtens sogar explizit hervorheben und als Distinktionsmerkmal zu anderen ähnlichen Studien bezeichnen.

Dass im Versuch, eine Nichterfüllung von Beurteilungskriterien zu begründen, gerade die Qualifikationen der weiblichen Mitglieder der Kern-Faculty in Frage gestellt bzw. negiert werden, ist befremdlich und entbehrt jeder Grundlage. So ist die Professorin für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement genau in jenem Fach, nämlich den Erziehungswissenschaften, habilitiert, dessen fehlende Repräsentation in der Faculty von den Gutachter_innen moniert wird. Eine Venia Legendi im Feld der allgemeinen Erziehungs-

wissenschaften umfasst natürlich auch die „bildungswissenschaftlichen Grundlagen auch gegenstandstheoretischer Belange“, deren vermeintliche fehlende Abdeckung im Gutachten (S.14) postuliert wird. Unserer Ansicht nach steht es den Gutacher_innen nicht zu, die Qualifikation der Professorin, die durch das Habilitationsfach nachgewiesen ist, in Zweifel zu ziehen und damit eine fehlende Abdeckung der erziehungswissenschaftlichen Grundlagen zu begründen. Auch dass der einschlägig ausgebildeten und im Gebiet forschenden und lehrenden Assistenzprofessorin im Gutachten (S.7) explizit die Fähigkeit abgesprochen wird, diese vermeintliche Lücke im Qualifikationsprofil der Faculty zu schließen, ohne dabei eine Begründung anzuführen, ist nicht nachvollziehbar (zumal das externe Mitglied des Qualifizierungsbeirates, [REDACTED], Institut für Bildungswissenschaft, Schul- und Bildungsforschung im internationalen Vergleich, zu den bisher erbrachten Leistungen im Rahmen der Assistenzprofessur durchwegs positive Bewertungen abgegeben hat). Beide Kolleginnen waren zudem im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs persönlich anwesend und hätten bei Zweifeln hinsichtlich ihrer einschlägigen Qualifikation von den Gutacher_innen befragt werden können, was nicht erfolgt ist. Den Kritikpunkt der mangelnden Qualifikation der Faculty weisen wir deshalb mit Entschiedenheit zurück. Die Kritik kann nur entweder in einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der Information aus den Antragsunterlagen oder einem absichtlichen Absprechen von Qualifikation begründet liegen. In beiden Fällen liegt ein wesentlicher Mangel in der Erstellung des Gutachtens vor.

Zu Profil und Konzept des Studiengangs

„Zusammengefasst fehlt ein theoretisch fundiertes und systematisch entfaltetes Profil des Studiengangs, ein differenziertes Konzept der Kompetenzentwicklung bezüglich der personalen und sozialen Kompetenzen, ein fachwissenschaftliches Konzept im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft bzw. Bildungswissenschaft sowie die Entsprechung mit dem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.“ Gutachten S. 12 / S. 21

„Grundsätzlich umfassen die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs auch Formulierungen zu fachlich-wissenschaftlichen sowie personalen und sozialen Kompetenzen. Allerdings fällt auf, dass sie in der vorliegenden Form umschrieben, werden als „critical thinking“, „data literacy“ oder „soziale Inklusion“. Eine konkrete Operationalisierung, wie genau eine solche Kompetenz zu verstehen ist, bleibt offen. Daher sind fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen aus dem nachgebesserten fachwissenschaftlichen Profil herzuleiten.“ Gutachten S. 11

„Die in den Modulbeschreibungen formulierten intendierten Lernergebnisse des Studiengangs entsprechen nur in Teilen dem Qualifikationsniveau bzw. der Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmen. [...] Fertigkeiten wie die Ableitung von Erkenntnissen aus der wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung werden nicht genannt. Hierbei handelt es sich nicht um Nachlässigkeiten bei der Formulierung, sondern vielmehr auch um strukturelle Fehlstellen in der Profilierung des Studienganges. So fehlen beispielsweise

Module, in denen grundlagentheoretische oder methodologische Inhalte und Reflexionen zum Gegenstand werden.“ Gutachten S. 12

„Das zentrale Monitum aus Sicht der Gutachterinnen besteht im Fehlen eines Moduls, das sich insbesondere grundlagentheoretischer und methodologischer Belange, aber mit Blick auf die bildungswissenschaftlichen Grundlagen auch gegenstandstheoretischer Belange (und erkenntnistheoretischer Zusammenhänge) widmet.“ Gutachten S. 13 / S. 21

„Die Studiengangsbezeichnung verdeutlicht die Fokussierung des Studiengangs auf Weiterbildung und das Lernen über die Lebensspanne hinweg. Sie suggeriert, dass sich der Studiengang umfassend mit allen Bereichen der Weiterbildung (d.h. mit allgemeiner, beruflicher, politischer und wissenschaftlicher Weiterbildung) befasst. Dies ist indes bei genauerer Durchsicht der Antragsunterlagen sowie nach den online-gestützten Gesprächen mit der UWK nicht der Fall. Hier wurde vielmehr deutlich, dass der Fokus unbedingt auf dem Gegenstand der wissenschaftlichen Weiterbildung liegen soll.“ Gutachten S. 12

Das Profil und Grundkonzept des Studiengangs wird von den Gutachter_innen auf mehreren Ebenen in Frage gestellt, wobei die Grundlegung aller Argumente erneut eine Verengung auf eine fachliche Fundierung (der Erziehungswissenschaften) bildet, die sich nicht aus den Inhalten der Antragsdokumente ergeben, sondern allein von den Gutachter_innen zugeschrieben wurden. Dass eine solche Zuschreibung nicht gerechtfertigt ist, haben wir bereits oben dargestellt.

Hinsichtlich der im Gutachten angeregten Umbenennung des Studiengangs ist festzustellen, dass die Argumentation der Gutachter_innen hier mehrere Inkonsistenzen aufweist. Die im Gutachten gewählte Strukturierung der Weiterbildung reflektiert nicht die im Antrag definierten Strukturen der und Zugänge zur Weiterbildung. Auch hier gehen die Gutachter_innen von einer individuellen normativen Darstellung des Gegenstandsbereichs aus und argumentieren ohne nachvollziehbaren Bezug zum Antrag. So wurde etwa die „politische Weiterbildung“ in den Antragsunterlagen nicht als Gegenstand beschrieben. Die von den Gutachter_innen angeführte Struktur spiegelt vielmehr die Systematisierungen eines Studienprogramm an der Heimatuniversität einer_s der Gutachter_innen wider. Ein weiterer Beleg für die Inkonsistenz des Gutachtens ist es, dass an einer Stelle die Darlegung, wieso das PhD-Studium einen Fokus auf die wissenschaftliche Weiterbildung legt (S. 11), nicht weiter begründet sieht, wenngleich dann das Gutachten selbst am Ende die Empfehlung ausspricht die „wissenschaftliche Weiterbildung“ in den Titel des PhD-Studiums aufzunehmen (S. 12).

Hinsichtlich des „systematischen Profils“ des PhD-Studiums muss festgehalten werden, dass dieses entsprechend den Strukturvorgaben der AQ Austria in mehreren Kapiteln dargestellt ist. Es darf aus unserer Sicht nicht lediglich aus einzelnen Teilen eines Unterpunktes des Antragtextes abgeleitet werden oder sogar nur an einzelnen Begrifflichkeiten festgemacht werden. Das Gutachten postuliert einleitend zu den Ausführungen hinsichtlich eines klaren Profils des Studiums (S. 11 im Gutachten) ohne Begründung „Das PhD-Studium ‘Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen’ leitet das Profil aus der Bestimmung des Gegenstandes ab.“ und bezieht sich in der Folge bei Begründung der Einschätzung der Nicht-

Erfüllung dieses Kriteriums lediglich auf die unter 2.1.1. formulierte Abgrenzung des Be- trachtungsgegenstandes und greift dabei einzelne Begriffe heraus (wie etwa eine „Eingren- zung auf Programme“). Diese Begründung ist aus unserer Sicht unzulässig verkürzt. Nicht gewürdigt werden dabei die systematische Ableitung des Gegenstandsbereichs, über die im Entwicklungsplan formulierten Ziele der UWK, der strategischen Ausrichtung der beiden Bildungsdepartments, der skizzierten Bedarf am Studiengang, die fundamental profilge- bende Expertise der beteiligten Professor_innen als Teile eines systematischen und institu- tionell verankerten Studienprofils.

Hinsichtlich des Kritikpunktes, dass die Lernergebnisse zu personalen und sozialen Kom- petenzen nicht konkret operationalisiert wären, ist festzustellen, dass die Gutachter_innen in der Begründung dieses Punktes nicht auf die im Antrag formulierten Lernergebnisse des Curriculums rekurrieren, sondern die angeführten Themenbereiche aus dem Text zur Aus- einandersetzung mit der Natur der wissenschaftlichen Weiterbildung beziehen (S. 24 im An- tragsdokument). Der Rahmen von für die wissenschaftliche Weiterbildung relevanten Kom- petenzen ist zweifelsohne nicht mit jenen Kompetenzen gleichzusetzen, die in einem PhD- Studium erworben werden müssen – hier wird im Gutachten einer der Untersuchungsge- genstände des Studiums mit dem Studium selbst gleichgesetzt. Im Curriculum des PhD- Studiums sind hingegen sehr wohl auch Lernergebnisse zu personalen und sozialen Kom- petenzen abgebildet (C2, C6, C7, C8, siehe S. 54f des Antragsdokuments), die in den Modul- beschreibungen (siehe S. 56ff) sowie in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen in Anlage 6 konkret operationalisiert werden. Dies wird durch eine explizite Zuordnung der Lernergeb- nisse auf Curriculums-, Modul- und LV-Ebene auch transparent gemacht.

Hinsichtlich der monierten fehlenden Entsprechung einzelner Lernergebnisse in den Modul- beschreibungen zu NQR-Niveau 8 ist festzuhalten, dass es gerade in einem interdisziplinä- ren Studium auch Lernaktivitäten bedarf, die ein gemeinsames Verständnis über den Ge- genstandsbereich herstellen, wie die Gutachter_innen auch selbst festhalten (S. 8). Dies über eine entsprechende Lernergebnisorientierung in der Konzeption des Curriculums zu erreichen bedingt, dass einzelne Lernergebnisse auf Modulebene auch auf andere Niveaus des NQR rekurrieren, um ein insgesamtes Erreichen der curricularen Lernergebnisse auf NQR-Niveau 8 zu gewährleisten (die Entsprechung der auf curricularer Ebene spezifizierten Lernergebnisse mit dem NQR-Niveau 8 ist gegeben und wird von den Gutachter_innen auch nicht in Frage gestellt).

Hinsichtlich des einzig konkret ausgeführten Kritikpunktes in diesem Bereich, nämlich dem Fehlen von Lernergebnissen zu „Fertigkeiten wie die Ableitung von Erkenntnissen aus der wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung“, die in den Deskriptoren von NQR-Niveau 8 auch explizit genannt werden, ist festzuhalten, dass diese inhaltlich in Lernergebnissen sowohl auf curricularer Ebene (C1) als auch auf Modul- (M2.4, M2.5) und Lehrveranstal- tungsebene (L3.1.1, L3.2.2) sowie im Rahmen der Dissertation abgedeckt sind, wenngleich diese Dimension expliziter herausgearbeitet werden könnte. Hier jedoch „strukturelle Fehl- stellen in der Profilierung des Studienganges“ zu unterstellen, erscheint nicht fundiert und wird im Gutachten auch nicht näher ausgeführt. Der Hinweis auf das Fehlen von Modulen „in denen grundlagentheoretische oder methodologische Inhalte und Reflexionen zum Ge- genstand werden“ weist vielmehr erneut darauf hin, dass die Auseinandersetzung mit Struktur und Inhalt des Curriculums nicht ausreichend tiefgehend erfolgt ist. Zusätzliche Module würden in der Logik des Studiums ob Ihres Umfangs eine fundamentale Neukon- zeption des Curriculums bedeuten, die auch eine andere Formulierung der Lernergebnisse

auf Curriculums-Ebene bedingen würden. Diese werden im Gutachten aber nicht in Frage gestellt – es ist anzunehmen, dass die Gutachter_innen hier die Einführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen anstelle von Modulen meinen. Auf Lehrveranstaltungsebene ist eine Schulung der theoretischen und methodischen Reflexionskompetenz aber sehr wohl vorgesehen (siehe Modul 2 und die zugehörigen Lehrveranstaltungen), weswegen auch dieser Kritikpunkt nicht richtig dargelegt ist.

Die Unschärfe in der Nutzung des Modul-Begriffs setzt sich auch in der Kritik zum „Fehlen eines Moduls, das sich insbesondere grundlagentheoretischer und methodologischer Belange, aber mit Blick auf die bildungswissenschaftlichen Grundlagen auch gegenstandstheoretischer Belange (und erkenntnistheoretischer Zusammenhänge) widmet“ fort. Hinsichtlich der inhaltlichen Kritik ist festzuhalten, dass hier offenbar wieder eine Gleichsetzung der Bildungswissenschaften mit den Erziehungswissenschaften erfolgt, gegen die wir bereits oben Argumente vorgebracht haben. Würden die Gutachter_innen dem Disziplinenverständnis der Bildungswissenschaften folgen, das im Antrag dargelegt und weiter oben in dieser Stellungnahme nochmals auf Basis der internationalen Scientific Communities argumentiert wird, so wäre diesem Kritikpunkt die Grundlage entzogen, da die „gegenstandstheoretischen Belange“ der einzelnen fachlichen Perspektiven sowohl in der Tiefe in den Lehrveranstaltungen L3.2 bis L3.5, als auch in der Breite integrativ in der Lehrveranstaltung L3.1 abgedeckt sind (siehe Antragsdokument S. 60ff sowie Anlage 6), und die „methodologischen Belange“ in L2.1 bis L2.4 adressiert werden, welche von den Gutachter_innen auf Seite 13 des Gutachtens sogar explizit positiv hervorgehoben werden. Ein Modul zu „grundlagentheoretischen und methodischen Belangen“ würde dementsprechend nur dann fehlen, wenn man nach einer expliziten Nennung der Erziehungswissenschaften als Disziplin auf Modulebene suchen würde. Die grundlagentheoretischen und methodischen Belange dieser Disziplin werden, wie oben bereits dargelegt, durch die für Modul M3 sowie Lehrveranstaltung L3.1 hauptverantwortliche (siehe Anlage 6) Professorin für Weiterbildungsfor schung und Bildungsmanagement, die das Fach mit einer einschlägigen Venia Legendi repräsentiert und die für die Erziehungswissenschaften einschlägig qualifizierte Assistenzprofessorin abgedeckt.

Fazit

In den obenstehenden Abschnitten wurde umfassend dargelegt, dass das vorliegende Gutachten von wesentlichen sachlichen Fehlern in mehreren Bereichen geprägt ist. Wesentlich ist dabei die Postulierung der Notwendigkeit einer fachlich-theoretischen Grundlegung des Studiums in den Erziehungswissenschaften, aus der in weiterer Folge Mängel in der inhaltlichen Profilierung des Curriculums und Lücken in der Qualifikation der Faculty abgeleitet werden. Dabei ist das Gutachten geprägt von zahlreichen Inkonsistenzen in der Argumentation und fehlende Begründungen der einzelnen Kritikpunkte, die wir obenstehend aufgezeigt haben. Wesentlich für das Verständnis des Studiums und dessen Profilbildung ist dessen Grundlegung in einem breiten Verständnis der Bildungsforschung als Disziplin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (wie dies auch in den Antragsunterlagen dargelegt ist) und nicht in einem verengten disziplinären Fokus in den Erziehungswissenschaften. Selbst wenn jedoch die Erziehungswissenschaften die wesentliche Grundlegung des Studiums bilden würden, würde die Kritik der Gutachter_innen hinsichtlich der fehlenden Profilierung der Faculty ins Leere laufen, da ein Faculty-Mitglied eine einschlägige Venia Legendi vorweisen kann, die auf jeden Fall zur Abdeckung der als fehlend monierten Inhalte qualifiziert.

Auch die Kritik am Aufbau des Curriculums läuft unter den obenstehenden Gesichtspunkten ins Leere, da die fachlich-theoretische Grundlegung aus den im Antrag beschriebenen disziplinären Perspektiven im Curriculum umfassend abgebildet ist und in diesem Zuge auch die Erziehungswissenschaften (als ein disziplinärer Aspekt der Bildungsforschung wie oben ausgeführt) durch einschlägig qualifizierte Vertreter_innen der Faculty repräsentiert werden.

Die Universität für Weiterbildung Krems vertraut darauf, dass das Board der AQ Austria im Lichte der oben dargelegten Einwände gegen die sachlichen Fehler des Gutachtens zu einer positiven Akkreditierungsentscheidung für das beantragte Doktoratsstudium „Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“ kommt.

Verfahren zur Akkreditierung des Doktorats- studiengangs "Weiterbildung und lebens- begleitendes Lernen" der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems an der Donau

Zusätzliches Gutachten durch Prof. Dr. Esther Winther

zu den Prüfkriterien § 18 Abs. 2 Z 2; § 18 Abs. 4 Z 1-5; § 18 Abs. 5 Z 1, gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) und der Entscheidung des Boards der AQ Austria in seiner 74. Sitzung vom 29.06.2022 zur Vorgangsweise im gegenständlichen Verfahren

Wien, 23.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	3
2 Gutachterin	3
3 Vorbemerkungen.....	4
4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO	4
4.1 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 2: Forschungsumfeld.....	4
4.2 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z 1-5: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	5
4.3 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1: Personal	9
5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	10
6 Eingesehene Dokumente	10

1 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Universität für Weiterbildung Krems
Standort der Einrichtung	Krems
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Weiterbildung und lebenslanges Lernen
Studiengangsart	Doktoratsstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze	2-3 pro Studienjahr
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Deutsch
Ort der Durchführung	Krems
Studiengebühr	keine
Antrag eingelangt am	30.06.2021
Ort der Durchführung des Studiengangs	Krems an der Donau
Studiengebühr	keine

Die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) reichte am 30.06.2021 den Antrag zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ ein. Mit Beschluss vom 09.12.2021 bzw. vom 28.01.2022 bestellte das Board der AQ Austria eine Gruppe von vier facheinschlägig qualifizierten Personen zur Begutachtung des Antrags, die mit dem Gutachten vom 28.04.2022 abgeschlossen wurde. Die Universität für Weiterbildung Krems reichte dazu am 11.05.2022 eine Stellungnahme ein, in der sie gegen die Bewertungen des Gutachtens mehrere abweichende Meinungen vorbrachte. In seiner Sitzung vom 20.05.2022 hat das Board der AQ Austria über den Antrag der UWK und besonders über die strittigen Punkte beraten und entschieden, die im Gutachten vom 28.04. 2022 als mangelhaft bewerteten Aspekte des Antrages (Prüfkriterien § 18 Abs. 2 Z 2; § 18 Abs. 4 Z 1-4; § 18 Abs. 5 Z 1) erneut prüfen zu lassen und, zu diesem Zwecke, zwei weitere Gutachten in Auftrag zu geben. Mit Beschluss des Boards vom 29.06.2022 wurde Prof. Dr. Esther Winther als weitere Gutachterin im Verfahren bestellt und mit der Erstellung eines der beiden zusätzlichen Gutachten betraut.

2 Gutachterin

Name	Funktion & Institution	Kompetenzfeld

Prof. Dr. Esther Winther	Universität Duisburg-Essen	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich berufliche Aus- und Weiterbildung
--------------------------	----------------------------	---

3 Vorbemerkungen

Zur Erstellung des Gutachtens wurden alle Dokumente, die auf der Plattform CONFLUENCE zur Verfügung gestellt wurden, gesichtet. Aus den Dokumenten geht hervor, dass die Universitätsleitung und die Departments für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie sowie Hochschulforschung ein hohes Interesse an der Etablierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und Lebenslanges Lernen (CELLL)“ haben. Die Ausarbeitungen sind entsprechend elaboriert und die Einbindung in die universitären und departmentseitigen Strukturen wird plausibel dargestellt.

Die nachfolgenden Einschätzungen fokussieren die vorgegebenen Bewertungspunkte; sie gehen vereinzelt über diese hinaus, um die jeweiligen Begründungsmuster zu untermauern.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

Die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen ist nur für jene Privathochschulen möglich, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. Zudem ist die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen für jene Privathochschulen möglich, die gemäß § 4 Abs. 4 PrivHG bereits im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität erfüllen.

4.1 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 2: Forschungsumfeld

Forschungsumfeld
2. Die Privatuniversität weist nach, dass die für den Doktoratsstudiengang definierten Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Disziplin entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

Die Einreichungsunterlagen nehmen konkret Bezug auf das Forschungsumfeld; hierbei ist aus Gutachter*innen-Perspektive insbesondere von Interesse, wie sich das Doktoratsstudienprogramm in die Fachdisziplin einfügt, welche Impulse zur Entwicklung des Faches und zur Verfestigung bzw. Sicherung wissenschaftlicher Standards erwartet werden können. CELLL fügt sich als Programm sichtbar in die gesamtuniversitäre Forschungsschwerpunkte ein und setzt mit Blick auf die Weiterbildungsforschung Akzente. Insbesondere in der Verlinkung zwischen individueller Kompetenzvermittlung über Bildungsketten hinweg einerseits und Fragen der Gestaltung und Erprobung von innovativen Weiterbildungsprozessen andererseits wird großes Potential gesehen. Die Grundpositionierung des Doktoratsstudiengangs, der sich als „sozialwissenschaftliches Studium mit gestaltungswissenschaftlichen Komponenten“ definiert, greift dieses Potential allerdings nicht auf. Ein konkret bildungswissenschaftliches Konzept – in Abgrenzung zu einer rein erziehungswissenschaftlichen Position, die ebenfalls denkbar, aber nicht nachvollziehbar in

den Einreichungsunterlagen vertreten wurde – böte Ansatzpunkte des angestrebten trans- und interdisziplinären Zugangs zu Forschungs- und Entwicklungsfragen. In der vorliegenden Form ist das Programm allerdings unspezifisch und kann den hohen Anspruch an disziplinärer Profilbildung und internationaler Anschlussfähigkeit nicht erfüllen. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass die vier Bereiche wissenschaftlicher Schwerpunktsetzung (Lehren und Lernen in der Weiterbildung, Technologiegestütztes Lernen und Bildungsinformationssysteme, Weiterbildungsmanagement und Innovation sowie Hochschulsysteme und Hochschulorganisationen) weder hinsichtlich disziplinenrelevanter Trennschärfen noch mit Blick auf die große Divergenz in den methodischen Zugängen diskutiert wird.

Die Gutachterin sieht das Kriterium **mit Einschränkungen erfüllt**.

Auflagen

Das Doktoratsstudiumsprogramm benötigt eine spezifischere und vor allem durch Forschungsfragen hinterlegte Agenda. Die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Faculty eignen sich nicht, um inter- und transdisziplinäre Forschung (mit internationaler) Sichtbarkeit anzuleiten. Es braucht ein stärkeres Commitment auf Bildungsprozesse, Bildungsmethoden, Bildungsinnovationen – wenn sich die Konzeption in den Bildungswissenschaften verortet.

Empfehlung

Es wird empfohlen, das Programm deutlich stärker bildungswissenschaftlich zu rahmen und hierbei konsequent Forschungsfragen entlang von Bildungsketten als Ausgangspunkt für die Studiengangsentwicklung zu nutzen.

4.2 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z 1–5: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können ZB. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. *Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs*
 - a. *sind klar formuliert;*
 - b. *umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische sowie personale und soziale Kompetenzen;*
 - c. *entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und*
 - d. *entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.*

Ad 1.a. Dem Doktoratsstudiengang CELLL fehlt es an Profil. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es keine klare Festlegung zyklischer oder an Bildungsketten orientierter Forschungsfragen gibt. Hierdurch wird der Anspruch international angeschlussfähiger trans- und interdisziplinärer Forschung unterlaufen. An welchen Stellen werden durch ein strukturiertes Programm disziplinäre Fortschritte in Forschung und Entwicklung erwartet? Wie profitiert das Programm aber auch die Fachdisziplin von einem weitgehenden trans- und interdisziplinären

Zuschnitt? An welchen Stellen ist dies realistisch; an welchen Stellen ist Grundlagenforschung notwendig? Welche methodischen Zugänge stehen im Fokus? – Diese und vergleichbare Fragen sind in den Einreichungsunterlagen nicht geklärt. Vor diesem Hintergrund ist weder ein theoretisch modelliertes noch ein methodisch gefasstes Profil zu erkennen; intendierte Lernziele lassen sich daher auch nur im allgemeinen wissenschaftlichen Bereich verorten. In den Einreichungsunterlagen heißt es: „In seiner Gesamtheit ist das PhD-Studium von einem Systemverständnis geprägt, das seine Forschungsfragen im Spannungsfeld von individuellen, organisationalen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten von formalen, non-formalen und informellen Bildungsprozessen im lebensbegleitenden Lernen findet“ – dies ist zu allgemein als Rahmen für ein strukturiertes Programm.

Ad 1.b. Überfachliche/transversale Kompetenzen sind adressiert; sie sind allerdings Teil eines Doktoratsprozesses, in dessen Zentrum die Ausbildung wissenschaftlicher Expertise und die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Diskurses aus disziplinärer, methodischer und praktischer Sicht stehen sollte. In den Einreichungsunterlagen finden transversale Kompetenzen insbesondere in der Beschreibung der Wissenschaftlichen Weiterbildung Berücksichtigung. Hier werden mit den Konstrukten „data literacy“ sowie „critical thinking“ 21st Century Skills herausgegriffen, die ihrerseits Gegenstand bildungswissenschaftlicher Forschung sind und sich nicht aus dem Profil von CELLL herleiten lassen.

Ad 1.c. Ein Doktoratsstudium in den Bildungswissenschaften bereitet für unterschiedliche berufliche Tätigkeiten vor. Hierbei sind die Berufsfelder differenzierter als dies in anderen – vor allem naturwissenschaftlichen – Disziplinen der Fall ist. Dennoch ist ein Doktoratsstudium die Grundlage für eine Karriere in der Forschung und muss den Anspruch verfolgen, hierauf adäquat vorzubereiten. An zwei Stellen wird dieser Anspruch nicht erfüllt: Zum einen sind die Anforderungen mit Blick auf die Publikationsleistungen nicht adäquat. Eine peer-review-Veröffentlichung ist nicht konkurrenzfähig. Zum anderen ist das über Module strukturierte Programm zu wenig prozessorientiert. Forschung ist anlassbasiert; Forschung greift theoretische und methodische Desiderata auf oder adressiert Dissonanzen im Wissenschafts-Praxis-Dialog – dies sollte sich in einem Curriculum widerspiegeln, das sich stärker an den Doktoratsprozess selbst und weniger entlang der wissenschaftlichen Schwerpunkte der Fakultät entfaltet.

Ad 1.d. Ein Doktoratsstudium ist im Nationalen Qualifikationsrahmen auf Stufe 8 zu verorten. Mit Blick auf die Indikatoren für die qualitative Erfolgsmessung sowie auf den Studienplan sind insbesondere die Fertigkeiten der Stufe 8 nicht hinreichend adressiert: Es wird wenig zu besonderen Fertigkeiten und Methoden ausgeführt; auch werden Fragestellungen, die Innovationen und damit Erweiterungen und/oder Neudefinitionen in Theorie und Praxis berühren, zu wenig ausdifferenziert.

Die Gutachterin sieht das Kriterium **als nicht erfüllt**.

Auflagen

Das Doktoratsstudiumsprogramm sollte ein klares Profil entwerfen – hierbei sind flankierende Forschungsfragen notwendig, um Aussagen im Hinblick auf die Ziele des Programms selbst sowie auf die Qualifizierung der Absolvent*innen ableiten zu können.

Empfehlung

Umstellung des Doktoratsstudiums auf ein Prozess-Curriculum bei gleichzeitiger Abkehr von den Forschungsschwerpunkten der Fakultät, um den angestrebten trans- und interdisziplinären Zugang zu betonen bzw. überhaupt zu gewährleisten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Das Doktoratsstudium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen / Continuing Education and Lifelong Learning (CELLL)“ wird in den Einreichungsunterlagen erläutert, in den europäischen Diskurs gestellt und als institutionelles Angebot herausgearbeitet. Beide Facetten – Weiterbildung sowie Lebensbegleitendes Lernen – sind nicht so herausgearbeitet, dass ein klares Profil des Doktoratsstudiumsprogramms entsteht. Die Bezeichnung bietet allerdings einen guten Rahmen zur Profilbildung; der Ansatz trans- und interdisziplinärer Forschung könnte stärker betont werden. Der verliehene akademische Grad „PhD“ entspricht den erwarteten Inhalten.

Die Gutachterin sieht das Kriterium **als erfüllt**.

Empfehlung

Ergänzungen, die den trans- und interdisziplinären Zuschnitt des Programms adressieren, könnten bedacht werden – auch um Interessierte anderer Disziplinen anzusprechen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre.

Die formalen Kriterien wurden insgesamt eingehalten; das Studienprogramm ist in vier Modulen strukturiert und umfasst eine Studiendauer von drei Jahren (sechs Semester) und 180 ECTS-Punkte. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse hingegen nicht: Das Programm ist zu segmentiert. Es orientiert sich zu sehr an den Forschungsschwerpunkten (resp. Professuren) der Fakultät. Dies wird insbesondere innerhalb des Moduls 3 deutlich. Hier sind zwei von vier Wahlfächer aus den Schwerpunkten zu belegen, die auf einem Basismodulteil (LV 3.1) aufbauen, das die Forschungsfelder der Weiterbildung und des Lebensbegleitenden Lernens beschreibt. Gerade an dieser Stelle wird deutlich, dass dem Programm insgesamt ein forschungsbasiertes Profil fehlt. Fragen der Struktur, der Verschiedenheit der Lernprozesse in zyklischen Bildungsketten und der unterschiedlichen theoretischen Zugänge bleiben unberücksichtigt. Ohne diese Perspektiven wird sich jedoch kein trans- und interdisziplinäres Forschungs- oder Entwicklungsdesign entwerfen lassen; Grundlagenforschung ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht zu erwarten. Die Module 1 und 2 sind begleitender und damit prozessnaher gestaltet; hier ließen sich Qualitätskriterien einziehen und Lern- bzw. Leistungsstandards setzen, um den Doktoratsprozess zielgerichteter zu begleiten. Modul 4 bedient sich dann wieder aus dem Fachkanon der Fakultät.

Die Gutachterin sieht das Kriterium **mit Einschränkungen erfüllt**.

Auflagen

Das Curriculum ist zu überarbeiten. Hierbei ist insbesondere das Modul 3 stärker profilgebend herauszustellen und von den Schwerpunkten/Professuren der Fakultät zu lösen.

Empfehlung

Es wird empfohlen, das Modul 3 so zu überarbeiten, dass sich Querschnittsfragen als Modulthemen ergeben. Hierbei ist hilfreich nicht die Schwerpunkte der Fakultät, sondern deren Schnittmengen in den Blick zu nehmen und innerhalb dieser Forschungsdesiderata zu benennen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload) ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer.

Formal werden ECTS und Workload durchgehend ausgewiesen. Die Selbstaussagen der UWK decken sich allerdings nicht mit den Erfahrungen der Gutachterin. Zwar werden Projektfinanzierungen als sinnvoll erachtet, um im hohen Maße Synergien zwischen Projekt und Dissertationsvorhaben zu erzielen; die Ausdifferenzierung einer eigenen Forschungsfrage innerhalb bestehender/bewilligter Projekte braucht jedoch Zeit. Der hier präsentierte Normalfall: Projektbewilligung – Start des Doktoratsvorhaben mit Projektbeginn – Beendigung des Doktoratsvorhabens mit Projektende, ist die Ausnahme und nicht die Regel. Vor diesem Hintergrund wird die Studierbarkeit in Frage gestellt. Das positive Votum der Studierenden bleibt hierbei nicht ungehört; es betrifft allerdings andere Studienprogramme.

Die Gutachterin sieht das Kriterium **als nicht erfüllt**.

Auflagen

Es ist deutlich herauszustellen, wie zeitliche Überschneidungen abgedeckt und in den Studienverlauf integriert werden können. Der Hinweis, dass seitens der UWK öffentliche Mittel für die Stellen eingesetzt werden können, deckt die Frage der Studierbarkeit nicht ab.

Empfehlung

Empirischer Nachweis, dass sich Doktoratsvorhaben innerhalb von drei Jahren realisieren lassen. Hierzu können Durchschnittsverweilzeiten der UWK genutzt und/oder die Zeitumfänge erfolgreich abgeschlossener Betreuungen angefügt werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Die als Anlage beigefügte PhD-Ordnung ist klar formuliert und entspricht vergleichbaren Ordnungen. Die zu erbringenden Leistungen erstrecken sich über die curricular beschriebenen Module (1 bis 4), die Dissertation sowie ein abschließendes Rigorosum. Die Vorgaben sind wenig standardisiert – mit Blick auf sehr individuelle Doktoratsvorhaben wird dies als angemessen bewertet.

Die Gutachterin sieht das Kriterium **als erfüllt**.

Empfehlung

Innerhalb der Modulbeschreibungen können Leistungskriterien exemplarisch genannt werden, um mehr Transparenz mit Blick auf die zu erwartenden Standards zu erzeugen. So ist „laufende Mitarbeit“ kein sinnvoll objektivierbares Prüfungskriterium. Auch mit Blick auf die Abgabe der Dissertation auf Basis von Publikationen (kumulatives Vorgehen) können präzisere Angaben (Autorenschaft, Anzahl der peer-reviews, etc.) das Verfahren insgesamt transparenter gestalten.

4.3 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1: Personal

Personal
<p>1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend dem Entwicklungsplan in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs an allen Orten der Durchführung über ausreichend hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privatuniversität beschäftigt sind.</p>

Das Doktoratsstudiumsprogramm ist inhaltlich/curricular sehr eng an den Professuren der Core-Faculty ausgerichtet. Dies führt insgesamt zu wenig Profilbildung, Segmentierung und nimmt dem Programm die Chance, trans- und interdisziplinär zentrale Fragen bildungswissenschaftlicher Forschung entlang von Strukturinnovationen, technologischen Innovationen und/oder Lernprozessinnovationen aufzugreifen. Die einzelnen Akteure vertreten ihren Bereich mit breiter Sichtbarkeit; eine projektbezogene und damit schnittstellenschaffende gemeinsame Forschungstradition ist allerdings kaum etabliert. So sind nur zwei der ausgewiesenen Drittmittelprojekt fakultätsinterne Kooperationen (vgl. S. 28 f.). Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bewertung zweigeteilt: (1) Das Programm kann kapazitiv von dem hauptberuflich beschäftigten Personal betreut werden; die ausgewiesenen Arbeits- und Betreuungsverhältnisse sind schlüssig und entsprechen gängiger Praxis. (2) Die trans- und interdisziplinären Inhalte des Programms sowie Forschungsfragen, die sich insbesondere an den Schnittstellen der Schwerpunkte der Fakultät auftun und die eine theoretische sowie methodische Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fachdisziplin versprechen, sind von den beteiligten Personen zunächst einmal selbst zu erschließen.

Die Gutachterin sieht das Kriterium **als nicht erfüllt**.

Auflagen

Die Stärke des Programms liegt darin, innerhalb fakultätsinterner Kooperationen forschungs- und gesellschaftsrelevante Forschungsdesiderata aufzugreifen und diese pluralistisch (aus theoretischer und methodischer Perspektive) zu bearbeiten. Vor diesem Hintergrund sind gemeinsam mit einer starken Profilbildung des Programms, fakultätsinterne Kooperationen zu stärken.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(2) Forschungsumfeld

Das Doktoratsstudienprogramm ist eingebunden in eine universitäre Gesamtstrategie. Hierbei laufen Forschungs- und Entwicklungsinteressen ineinander; der gesellschaftliche Auftrag wird betont und zeigt sich im Programm deutlich. Allerdings hat das Programm insgesamt zu wenig Profil. Hierbei ist entscheidend, dass die trans- und interdisziplinären Inhalte und Forschungsfragen nicht hinreichend ausgearbeitet sind und damit nicht programmatisch wirksam werden können. Das Programm muss sich hier ein sichtbares Profil geben, um (a) substanzell zu einer Entwicklung der fachwissenschaftlichen Disziplin und der (pädagogischen) Praxis beitragen zu können, um (b) die Nachwuchsbildung im Bereich der Weiterbildungsforschung zu stärken und um (c) internationale Anschlussfähigkeit zu realisieren. Die administrativen und strukturellen Rahmenbedingungen dafür liegen an der UKW vor.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Der Studiengang ist insgesamt interessant; ihm fehlt allerdings sowohl eine thematische als auch strukturelle Klarheit. Die Kritikpunkte sind unter 3.2 ausführlich thematisiert. Insbesondere mit Blick auf das Profil des Studienganges bestehen Bedenken: Es fehlen flankierende Forschungsfragen, um Aussagen im Hinblick auf die Ziele des Programms selbst sowie auf die Qualifizierung der Absolvent*innen ableiten zu können. Das Curriculum weist zu starke Parallelen zu den Schwerpunkten/Professuren der Core Faculty auf. Hierdurch wird Trans- und Interdisziplinarität nicht gestaltbar. Es wäre notwendig, nicht die Schwerpunkte der Fakultät, sondern deren Schnittmengen in den Blick zu nehmen und hierauf bezogen Forschungsdesiderata zu benennen und curriculare Felder abzuleiten.

(5) Personal

Das im Doktoratsstudiumsprogramm hauptamtlich beschäftigte Personal verfügt über breite Erfahrung in Lehre und Forschung; die Unterstützungsangebote der UKW sind breit gefächert und gehen über reguläre Standards hinaus. Es wird allerdings moniert, dass die im Doktoratsstudiumsprogramm festgeschriebene trans- und interdisziplinäre Ausrichtung, mit der bildungswissenschaftlichen Themen in der Breite bearbeitet werden sollen (noch) keine Entsprechung in der fakultätsinternen Kooperationskultur findet.

Die Gutachterin **empfiehlt dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung** des Doktoratsstudiengangs "Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen" der Universität für Weiterbildung Krems.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs "Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen", der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems an der Donau, vom 30.06.2021 in der Version vom 24.11.2021
- Nachreichungen vor dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 25.02.2022
- Nachreichungen nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 25.02.2022

Siebencelibidache

**Verfahren zur Akkreditierung des Doktorats-
studiengangs "Weiterbildung und Lebens-
begleitendes Lernen" der Universität für
Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems
an der Donau**

**Zusätzliches Gutachten durch Prof. Dr.
Bernhard Schmidt-Hertha**

zu den Prüfkriterien § 18 Abs. 2 Z 2; § 18 Abs. 4 Z 1-5; § 18 Abs. 5 Z 1, gemäß § 7 der
Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) und der Entscheidung
des Boards der AQ Austria in seiner 74. Sitzung vom 29.06.2022 zur Vorgangsweise im
gegenständlichen Verfahren

Wien, 10.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	3
2 Gutachterin	3
3 Vorbemerkungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO	
4	
4.1 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 2: Forschungsumfeld.....	4
4.2 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z 1–5: Studiengang und Studiengangsmanagement	
6	
4.3 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1: Personal	8
5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	10
6 Eingesehene Dokumente	13

1 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Universität für Weiterbildung Krems
Standort der Einrichtung	Krems
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Weiterbildung und lebenslanges Lernen
Studiengangsart	Doktoratsstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze	2-3 pro Studienjahr
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache	Deutsch
Ort der Durchführung	Krems
Antrag eingelangt am	30.06.2021
Ort der Durchführung des Studiengangs	Krems an der Donau
Studiengebühr	keine

Die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) reichte am 30.06.2021 den Antrag zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ ein. Mit Beschluss vom 09.12.2021 bzw. vom 28.01.2022 bestellte das Board der AQ Austria eine vierköpfige Gruppe facheinschlägig qualifizierter Personen zur Begutachtung des Antrags, die mit dem Gutachten vom 28.04.2022 abgeschlossen wurde. Die Universität für Weiterbildung Krems reichte dazu am 11.05.2022 eine Stellungnahme ein, in der sie gegen die Bewertungen des Gutachtens mehrere abweichende Meinungen vorbrachte. In seiner Sitzung vom 20.05.2022 hat das Board der AQ Austria über den Antrag der UWK und besonders über die strittigen Punkte beraten und entschieden, die im Gutachten vom 28.04.2022 als mangelhaft bewerteten Aspekte des Antrages (Prüfkriterien § 18 Abs. 2 Z 2; § 18 Abs. 4 Z 1-4; § 18 Abs. 5 Z 1) erneut prüfen zu lassen und, zu diesem Zwecke, zwei weitere Gutachten in Auftrag zu geben. Mit Beschluss des Boards vom 29.06.2022 wurde Prof. Dr. Bernhard Schmidt-Hertha als zusätzlicher Gutachter im Verfahren bestellt und mit der Erstellung eines der beiden zusätzlichen Gutachten betraut.

2 Gutachter

Name	Funktion & Institution	Kompetenzfeld
Prof. Dr. Bernhard Schmidt-Hertha	Ludwig-Maximilians-Universität München	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO (2021)

Die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen ist nur für jene Privathochschulen möglich, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 4 PrivHG erfüllen. Zudem ist die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen für jene Privathochschulen möglich, die gemäß § 4 Abs. 4 PrivHG bereits im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität erfüllen.

3.1 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 2: Forschungsumfeld

Forschungsumfeld
2. Die Privatuniversität weist nach, dass die für den Doktoratsstudiengang definierten Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Disziplin entsprechen und eine internationale Sichtbarkeit gewährleisten.

Aus den vorliegenden Unterlagen wird das genaue Profil des Doktoratsstudiengangs nur bedingt erkennbar. Der Titel „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ verweist auf eine sehr breite Ausrichtung des Studiengangs, der sich auch auf informelle und non-formale Bildungsprozesse bezieht. Gleichzeitig wird im Antrag aber immer wieder der Fokus auf den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung betont (z.B. S. 9, S. 34), der eben nicht informell ist und lebensbegleitendes Lernen damit auf das hochschulische Lernen nach Abschluss einer ersten Berufsqualifikation begrenzt. Diese Engführung entspricht nicht der Breite der Forschungsprojekte und Publikationen der beteiligten Professor*innen und sollte m.E. daher vermieden werden. Die Unentschiedenheit, ob nun wissenschaftliche Weiterbildung oder lebensbegleitendes Lernen insgesamt im Fokus stehen soll, spiegelt sich auch in den im Antrag vorgenommenen fachlichen Abgrenzungen und im Studienplan wieder.

Um eine fundierte Einschätzung zum Forschungsumfeld abgeben zu können, wird hier davon ausgegangen, dass sich der beantragte Doktoratsstudiengang nicht auf wissenschaftliche Weiterbildung begrenzt, sondern das weite Feld des Lernens im Erwachsenenalter in den Blick nimmt. Vor diesem Hintergrund lässt sich der universitäre Anspruch und die internationale Sichtbarkeit bzgl. der Forschungsschwerpunkte des Studiengangs einschätzen.

Insgesamt sind die Mitglieder der Faculty aktiv am wissenschaftlichen Diskurs beteiligt und publizieren regelmäßig in ihren jeweiligen disziplinären Kontexten. Die Sichtbarkeit der Publikationen und die Reputation der Publikationsorgane variiert allerdings zwischen den jeweiligen Themenfeldern erheblich. Während z.B. im Bereich des technologiegestützten Lernens in anerkannten internationalen Zeitschriften publiziert wird, dominieren im Bereich der Weiterbildungsforschung Beiträge zu Sammelbänden und Conference Proceedings. Insgesamt weisen die Publikationen der meisten Mitglieder der Faculty nur bedingt Bezüge zur Weiterbildungsforschung auf und sind eher im weiten Feld der außerschulischen Bildungsforschung zu verorten. Die Beiträge fokussieren – entsprechend der jeweiligen disziplinären Herkunft – Themen der Hochschulorganisation, der klinischen Psychologie und Geriatrie oder der Digitalisierung. Es fällt auf, dass von den gelisteten Publikationen (ca. 100) nur eine einzige in einer einschlägigen wissenschaftlichen Weiterbildungszeitschrift (Magazin Erwachsenenbildung) erschienen ist. Es finden sich keine Beiträge in den einschlägigen

internationalen Journals für Weiterbildung (z.B. Adult Education Quarterly, Journal for Adult and Continuing Education, International Journal for Lifelong Education, Journal for Research on Education and Learning of Adults, etc.). Dieser Eindruck eines sehr breiten, aber hinsichtlich Weiterbildungsforschung wenig vertieften Portfolios bestätigt sich auch mit Blick auf die gelisteten Forschungsprojekte, die sich zum Teil auf Kinder und Jugendliche beziehen oder die außeruniversitäre berufliche Bildung beforschen.

Verordnet man die Faculty im disziplinären Gefüge, so finden sich hier zwei klinische Psycholog*innen, ein pädagogischer Psychologe, ein Wirtschaftsinformatiker, ein Jurist, zwei Wirtschaftswissenschaftler, eine Wirtschaftspädagogin und eine Erziehungswissenschaftlerin mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung. Im Antrag wird v.a. auf die Chancen dieser Konstellation hinsichtlich der Interdisziplinarität der Bildungsforschung verwiesen, wie sie auch in einschlägigen Publikationen weithin betont wird, wobei in den genannten Publikationen gleichzeitig meist auch auf die zentrale Rolle der Erziehungswissenschaft als bildungswissenschaftliche Leitdisziplin verwiesen wird. Angesichts der Inhalte und der Gesamtausrichtung des Studiengangs ist diese disziplinäre Konstellation zumindest nicht optimal. Nur eine der am Studiengang beteiligten Professuren hat einen dezierten Schwerpunkt im Bereich Weiterbildungsforschung, während alle anderen Beteiligten – aus ihrer jeweiligen disziplinären Perspektive – auf verschiedene bildungswissenschaftliche Themen aber nur punktuell auf die Weiterbildung blicken. Es scheint daher erst einmal schwer vorstellbar, wie Promotionen im Themenfeld des Doktoratsstudiengangs in dieser Betreuungskonstellation angemessen begleitet werden können.

Der Gutachter erachtet das Prüfkriterium **als mit Einschränkung erfüllt**.

Auflagen

Die Bezeichnung des Studiengangs suggeriert eine thematische und disziplinäre Fokussierung, die von den beteiligten Professor*innen so kaum einzulösen ist und diesen auch die Möglichkeit nimmt, den eigenen Nachwuchs in der eigenen Disziplin zu fördern. Von daher sind aus Gutachtersicht zwei Wege denkbar, diesen Mangel zu beheben:

Eine erste Möglichkeit wäre mindestens eine weitere Professur für Weiterbildung-/Erwachsenenbildungsforschung zu besetzen, die in dem Kernbereich der Weiterbildungsforschung hervorragend ausgewiesen ist. Damit könnte der Schwerpunkt der Doktoratsstudiums stärker mit entsprechenden einschlägigen Forschungsprojekten und Publikationen hinterlegt werden. Da eine entsprechende Berufung einige Zeit in Anspruch nimmt, sollte diese Auflage innerhalb von 24 Monaten realisiert werden.

Als alternative zweite Möglichkeit würde eine deutliche Erweiterung der Studiengangsbezeichnung, die der Heterogenität der beteiligten Disziplinen und Fachkulturen gerecht wird und sich an dem Profil der Faculty orientiert, den festgestellten Mangel beheben, sofern darin nicht mehr die nicht einzulösende Fokussierung auf (erziehungswissenschaftliche) Weiterbildungsforschung suggeriert wird. Diese Änderung der Studiengangsbezeichnung sollte einhergehen mit einer Schärfung des Profils, das für die Studierenden die fachliche Ausrichtung des Studiengangs transparenter macht und für deren weitere Karriere ein klares fachliches Profil liefert. Stattdessen könnten Formulierungen wie „interdisziplinäre Perspektiven auf Weiterbildung“ oder „interdisziplinäre Studien zum lebensbegleitenden Lernen“ zielführend sein. Gleichzeitig würde diese Ausrichtung den Absolvent*innen Anknüpfungsmöglichkeiten an ihre grundständige disziplinäre Ausbildung (z.B. in Psychologie, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften) bieten. Entsprechende Anpassungen müssten ggf. auch an anderer Stelle vorgenommen werden (Studienziele, Studienprofil, etc.). Dennoch wäre eine Umsetzung dieser Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten anzustreben.

Empfehlung

Die am Studiengang beteiligten Wissenschaftler*innen sollten sich darum bemühen, sich stärker an den Diskursen der Weiterbildungsforschung zu beteiligen, z.B. durch Publikationen in den einschlägigen Fachzeitschriften.

3.2 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z 1–5: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können ZB. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. *Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs*
 - a. *sind klar formuliert;*
 - b. *umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische sowie personale und soziale Kompetenzen;*
 - c. *entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und*
 - d. *entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.*

Profil und intendierte Lernergebnisse des Studiengangs werden vor allem in den Einreichungsunterlagen beschrieben. Hierbei werden überwiegend generische wissenschaftliche Kompetenzen als Lernziele formuliert, die überwiegend (Ziele C2 bis C8) für Doktoratstudiengänge in allen Fächern relevant sind. Lediglich für C1, wird die Kompetenz, eigene Studien zu planen und durchzuführen, auf den Bereich der Weiterbildung und des Lebenslangen Lernens bezogen. Insgesamt umfassen die an dieser Stelle beschriebenen Bildungsziele grundlegende wissenschaftliche Kompetenzen und v.a. die Befähigung zu selbstständiger Forschung sowie der Kommunikation und praktischen Umsetzung von Forschungsbefunden. Darüber hinaus werden auch ethische und selbstreflexive Kompetenzen bzgl. der Gewinnung von und dem Umgang mit Forschungsergebnissen als Ziel des Studiengangs genannt. Soziale Kompetenzen werden in dem entsprechenden Kapitel zwar nicht explizit genannt, insbesondere die Vermittlungs- und Betreuungsformen des Studiengangs sind aber klar auf die Förderung sozialer Kompetenzen hin ausgelegt.

Die beschriebenen Fähigkeiten stehen in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens. Ob sie allerdings auch den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder entsprechen, kann nicht beurteilt werden, da in den Unterlagen keine avisierten Tätigkeitsfelder genannt werden. Zwar scheinen einige möglichen beruflichen Perspektiven denkbar (weitere wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hochschule oder einem außerhochschulischen Forschungsinstitut; leitende Tätigkeit in der Bildungspraxis oder Bildungsadministration). Die dafür einschlägigen Ausführungen im Antrag deutet allerdings darauf hin, dass das Doktoratsstudium auf eine weitere Laufbahn in Forschung und Wissenschaft vorbereiten soll. Da – zumindest im hochschulischen Bereich – Forschung und Wissenschaft in der Regel disziplinär organisiert sind, wäre hier eine klarere disziplinäre Verortung der Promovierenden zu empfehlen. Der Verweis auf die angestrebte Befähigung zur Weiterentwicklung des Faches lässt hier offen, welches „Fach“ gemeint ist.

Der Gutachter erachtet das Prüfkriterium **als erfüllt**.

Empfehlungen

1. Auch oder gerade in einem interdisziplinären Feld benötigen die einzelnen Forschenden eine klare disziplinäre Identität, um die eigene Perspektive reflektieren, einordnen und vertreten zu können. Daher wird empfohlen zum einen zu klären für welche Forschungsbereiche und Disziplinen der Studiengang Promovierende qualifizieren will und zum anderen diese disziplinären Perspektiven auf Weiterbildung und Lebenslanges Lernen im Studienplan zu verankern.
2. Die Ziele des Studiengangs sollten stärker auf den Inhaltsbereich des Doktoratsstudiums bezogen werden, auch um sich von anderen Doktoratsstudiengängen abzugrenzen und die Spezifität des Studienangebots deutlich zu machen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. *Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.*

Die Studiengangsbezeichnung legt eine klare Verortung des Studiengangs im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildungsforschung, einer erziehungswissenschaftlichen Teildisziplin, nahe, was aber grundsätzlich nicht gegen eine interdisziplinäre Ausrichtung spricht. Allerdings stellt sich die Frage, ob der Titel hier nicht falsche Erwartungen hinsichtlich der disziplinären Ausrichtung weckt. Die Struktur des Studiengangs passt zum akademischen Grad und spiegelt eine gelungene Abwägung von strukturierter Qualifizierung einerseits und Freiräumen für das eigene Promotionsprojekt andererseits wider.

Der Gutachter erachtet das Prüfkriterium als **erfüllt**.

Empfehlung

Eine Ergänzung der Studiengangsbezeichnung, die der Heterogenität der beteiligten Disziplinen und Fachkulturen gerecht wird, wäre sehr zu empfehlen. So könnten Formulierungen wie „interdisziplinäre Perspektiven auf Weiterbildung“ oder „interdisziplinäre Studien zum lebensbegleitende Lernen“ die Vielfalt des Studienprogramms transparent machen. Gleichzeitig würde diese Ausrichtung den Absolvent*innen Anknüpfungsmöglichkeiten an ihre grundständige disziplinäre Ausbildung (z.B. in Psychologie, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften) bieten. Entsprechende Anpassungen müssten ggf. auch an anderer Stelle vorgenommen werden (Studienziele, Studienprofil, etc.).

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. *Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre.*

Das Doktoratsstudium ist laut Studienplan auf drei Jahre angelegt. Die Lernergebnisse sind so generisch formuliert, dass es schwer fällt diese mit konkreten Inhalten des Studienprogramms abzulegen. Die Veranstaltungsformate und das Betreuungskonzept unterstützen allerdings die Ausbildung der genannten Lernziele, wie z.B. die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

Der Gutachter erachtet das Prüfkriterium als **erfüllt**.

Empfehlung

Eine Präzisierung der Lernziele hinsichtlich der Gegenstände des Studiengangs würde das Kompetenzprofil von Absolvent*innen für Studieninteressierte sowie für potenzielle Arbeitgeber transparenter machen (siehe auch Empfehlung zu § 18 Abs. 4 Z 1).

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload) ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer.

Das ECTS-System wird korrekt angewendet und verweist auf einen angemessenen Workload, der gleichmäßig auf die sechs Semester verteilt wird. Das begleitende Studienprogramm ist so angelegt, dass hinreichend Zeit zur Erstellung der Dissertation verbleibt. Überraschend ist, dass offensichtlich ausschließlich kumulative Promotionen vorgesehen sind und eine Ganzschrift als Dissertationsleistung nicht vorgesehen ist. Kumulative Promotionen sind in ihrem zeitlichen Verlauf weniger kalkulierbar, da sie von den Begutachtungssystemen und -verläufen der jeweiligen Fachzeitschriften abhängen.

Der Gutachter erachtet das Prüfkriterium als **erfüllt**.

Empfehlung

Die Universität könnte darüber nachdenken, auch Ganzschriften als Dissertationen anzunehmen. Diese bieten den Promovierenden eine bessere Möglichkeit den zeitlichen Verlauf selbst zu steuern und reduziert die Abhängigkeit von externen Begutachtungsverfahren und deren Zeitverläufen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Die vorliegende Promotionsordnung umfasst alle wesentlichen Punkte und die festgelegten Prüfungsformen entsprechen einerseits den festgelegten Lernzielen und andererseits den Standards in Promotionsstudiengängen.

Der Gutachter erachtet das Prüfkriterium als **erfüllt**.

3.3 Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität verfügt entsprechend dem Entwicklungsplan in der Disziplin des Doktoratsstudiengangs an allen Orten der Durchführung über ausreichend hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin angemessen abdecken, um

Dissertationsprojekte adäquat zu betreuen. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Der Doktoratsstudiengang wird hier im interdisziplinären Feld der Bildungswissenschaft verortet, was zunächst durchaus nachvollziehbar erscheint. Allerdings ist Interdisziplinarität nicht gleichzusetzen mit einer Beliebigkeit der disziplinären Herkunft der beteiligten Akteure. Im Falle der Bildungswissenschaft haben sich neben der Erziehungswissenschaft als Leitdisziplin vor allem Beiträge aus der pädagogischen Psychologie, der Bildungsphilosophie, der Bildungssoziologie, den Fachdidaktiken aber auch des Bildungsrechts, der Bildungswirtschaftsökonomie und der Geschichtswissenschaft als bedeutsam erwiesen. Im Kontext zunehmender Digitalisierung sind bildungswissenschaftliche Beiträge aus der Informatik ebenso zu nennen. Einige der genannten Disziplinen sind an dem Doktoratsstudium beteiligt (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Rechtswissenschaft), wobei die Zusammenstellung sich aus den im Arbeitsbereich angesiedelten Forschungseinheiten ergibt und weniger einer systematischen bildungswissenschaftlichen Programmatik zu folgen scheint. So ist z.B. die Bedeutung der Psychologie für die Bildungswissenschaft absolut unstrittig, allerdings liegen die Themen des Studiengangs eher im Bereich der pädagogischen Psychologie, die hier mit einer Professur vertreten ist. Die Beiträge der klinischen Psychologie für das Doktoratsstudium (z.B. Weiterbildung und Demenz) erscheinen dagegen eher randständig. Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass die am Doktoratsstudium beteiligten Disziplinen wesentliche Beiträge zur Bildungswissenschaft liefern und auch die vor Ort beteiligten Professor*innen sich darum bemühen, bildungswissenschaftliche Themen aufzugreifen, auch wenn diese nicht bei allen fest in ihrem Oeuvre verankert sind.

Interdisziplinarität meint also, dass sich ein Forschungsfeld erst durch Beiträge unterschiedlicher Disziplinen in seiner Komplexität erschließen lässt. Allerdings wird damit nicht die Bedeutung der einzelnen Disziplinen in Frage gestellt, sondern ganz im Gegenteil die Bedeutung unterschiedlicher disziplinärer Zugänge betont. Insofern ist auch für die wissenschaftliche oder außerwissenschaftliche berufliche Zukunft der Absolvent*innen des Doktoratsstudiums eine klare disziplinäre Verortung und Sozialisation wichtig. Vor diesem Hintergrund stellt sich einerseits die Frage, welcher Disziplin sich die Absolvent*innen zugehörig fühlen sollen oder können und welche akademischen Felder sich für Absolvent*innen eröffnen (sollen). Während die Studiengangsbezeichnung an sich eher eine Nähe zur Erziehungswissenschaft und insbesondere zur Weiterbildungsforschung nahelegt, könnten die beteiligten Professor*innen eher Promotionen in ihrer jeweiligen Disziplin begleiten. Dieses Dilemma wird u.a. im Rahmen von Publikationsvorhaben relevant. Um in einer einschlägigen und anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift zu publizieren, muss nicht nur das Thema ins Spektrum der Zeitschrift passen, sondern auch die theoretischen Bezugspunkte und Referenzen. In Zeitschriften zur Weiterbildungsforschung wird man hier erziehungs- und sozialwissenschaftliche Theorien ebenso erwarten, wie einen profunden Überblick über den (disziplinären) Forschungsstand. In Zeitschriften der Wirtschaftsinformatik hingegen werden ganz andere Theorien und Forschungsarbeiten relevant und es erscheint unrealistisch, dass Promovierende oder auch Betreuende alle Bereiche gleichermaßen überblicken. Schon deshalb ist davon auszugehen, dass die Promovierenden in Abhängigkeit von ihrem grundständigen Studienfach und ihrer Betreuungskonstellation sehr unterschiedliche Profile ausbilden werden. Das ist durchaus produktiv, wirft aber die Frage nach der Bedeutung eines gemeinsamen Rahmens und Studiengangs auf. Ist der Studiengang ein gemeinsamer Diskursraum für Promovierende aus unterschiedlichen Disziplinen, deren Arbeiten sich auch in den jeweiligen Disziplinen verorten oder geht es um ein Studienprogramm zur Weiterbildungsforschung im

engeren Sinne. Für ersteres scheint die personelle Konstellation an der Fakultät durchaus günstig, für letzteres eher suboptimal.

Entscheidend ist in diesem Kontext aber auch die Frage der beruflichen Perspektiven für Absolvent*innen dieses Doktoratsstudiengangs. Sollen diese primär im Bildungsbereich bzw. in der Bildungsforschung tätig sein, so scheint eine Betreuung durch klinische Psycholog*innen oder Wirtschaftsinformatiker*innen zumindest wenig einleuchtend. Sollen Absolvent*innen dagegen auch die genannten Disziplinen als wissenschaftliche oder praktische Tätigkeitsfelder erschlossen werden, so stellt sich die Frage, inwieweit dort der Abschluss Anerkennung findet. Im Profil des Studiengangs finden sich Hinweise hierzu. Zumindest die Kompetenz „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen methodisch fundiert zu untersuchen“ (Einreichungsunterlagen Kap. 4.1, Ziel C1) deutet auf eine Fokussierung auf den Bildungsbereich bzw. Bildungsforschung im engeren Sinn hin. Hingegen bleibt bei der Erwartung „Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Faches leisten“ (Einreichungsunterlagen Kap. 4.1) die Frage offen, welches Fach hier gemeint ist. Die Offenheit der Zulassungsvoraussetzung (hier wird auf keine konkreten Studienfächer oder -bereiche verwiesen) lässt dagegen eher darauf schließen, dass die beteiligten Disziplinen (zumindest u.a.) ihren eigenen Nachwuchs mit dem Programm fördern wollen.

Der Gutachter erachtet das Prüfkriterium als **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflagen

Der Titel des Studiengangs suggeriert eine thematische und disziplinäre Fokussierung, die von den beteiligten Professor*innen so kaum einzulösen ist und diesen auch die Möglichkeit nimmt, den eigenen Nachwuchs in der eigenen Disziplin zu fördern. Von daher sind aus Gutachtersicht zwei Wege denkbar, diesen Mangel zu beheben:

Eine erste Möglichkeit wäre mindestens eine weitere Professur für Weiterbildungs-/Erwachsenenbildungsforschung zu besetzen, die in dem Kernbereich der Weiterbildungsforschung hervorragend ausgewiesen ist. Damit könnte der Schwerpunkt der Doktoratsstudiums stärker mit entsprechenden einschlägigen Forschungsprojekten und Publikationen hinterlegt werden. Da eine entsprechende Berufung einige Zeit in Anspruch nimmt, sollte diese Auflage innerhalb von 24 Monaten realisiert werden.

Als alternative zweite Möglichkeit würde eine deutliche Erweiterung der Studiengangsbezeichnung, die der Heterogenität der beteiligten Disziplinen und Fachkulturen gerecht wird und sich an dem Profil der Faculty orientiert, den festgestellten Mangel beheben, sofern darin nicht mehr die nicht einzulösende Fokussierung auf (erziehungswissenschaftliche) Weiterbildungsforschung suggeriert wird. Stattdessen könnten Formulierungen wie „interdisziplinäre Perspektiven auf Weiterbildung“ oder „interdisziplinäre Studien zum lebensbegleitenden Lernen“ zielführend sein. Gleichzeitig würde diese Ausrichtung den Absolvent*innen Anknüpfungsmöglichkeiten an ihre grundständige disziplinäre Ausbildung (z.B. in Psychologie, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften) bieten. Entsprechende Anpassungen müssten ggf. auch an anderer Stelle vorgenommen werden (Studienziele, Studienprofil, etc.). Dennoch wäre eine Umsetzung dieser Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten anzustreben (siehe auch Auflage zu § 18 Abs. 2 Z 2).

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(2) Forschungsumfeld

Auch wenn die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs noch etwas geschärft werden könnte, muss insgesamt die fachliche Expertise der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen in ihren jeweiligen Disziplinen gewürdigt werden. Allerdings sind die Forschungsarbeiten bislang kaum in einschlägigen Zeitschriften der Weiterbildungsforschung publiziert, sondern überwiegend in Publikationsorganen der jeweiligen Disziplinen. Der Doktoratsstudiengang entspricht in seiner Ausrichtung den für sozialwissenschaftliche Promotionsstudiengänge üblichen Standards. Betont wird im Antrag der Verweis auf Interdisziplinarität, die sich auch in der Vielfalt der beteiligten Forschungseinheiten widerspiegelt, aber im Titel des Studiengangs noch zu wenig sichtbar wird. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die Dauer des Studiengangs und die Verteilung des Workloads über das Semester entsprechen voll und ganz den Vorgaben. Das Betreuungskonzept ist vorbildlich und die Promotionsordnung umfasst alle wesentlichen Punkte, sieht allerdings keine Ganzschriften als schriftliche Promotionsleistung vor. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs werden sehr generisch formuliert. Dadurch wird einerseits deutlich, dass diese sehr gut anschlussfähig an den nationalen Qualifikationsrahmen sind und auch das Niveau einem Doktoratsstudiengang entspricht. Andererseits wird das inhaltliche Profil in den Lernzielen kaum sichtbar. Daher wird hier eine Präzisierung der Lernzielformulierungen angeregt.

(5) Personal

Es wird ersichtlich, dass die am Doktoratsstudium beteiligten Disziplinen wesentliche Beiträge zur Bildungswissenschaft liefern und auch die vor Ort beteiligten Professor*innen sich darum bemühen, bildungswissenschaftliche Themen aufzugreifen, auch wenn diese nur bei einigen fest in ihrem Oeuvre verankert sind.

Für die wissenschaftliche oder außerwissenschaftliche berufliche Zukunft der Absolvent*innen des Doktoratsstudiums scheint eine klare disziplinäre Verortung und Sozialisation wichtig. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welcher Disziplin sich die Absolvent*innen zugehörig fühlen sollen oder können und welche akademischen Felder sich für Absolvent*innen eröffnen (sollen). Während die Studiengangsbezeichnung an sich eher eine Nähe zur Erziehungswissenschaft und insbesondere zur Weiterbildungsforschung nahelegt, könnten die beteiligten Professor*innen eher Promotionen in ihrer jeweiligen Disziplin begleiten. Es ist davon auszugehen, dass die Promovierenden in Abhängigkeit von ihrem grundständigen Studienfach und ihrer Betreuungskonstellation sehr unterschiedliche Profile ausbilden werden. Diese Möglichkeit sollte sich auch in der Studiengangsbezeichnung wiederfinden.

Der Gutachter empfiehlt dem Board der AQ Austria **eine Akkreditierung** des Doktoratsstudiengangs "Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen" der Universität für Weiterbildung Krems, durchgeführt in Krems an der Donau unter folgenden **Auflagen**:

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 2:

Die Bezeichnung des Studiengangs suggeriert eine thematische und disziplinäre Fokussierung, die von den beteiligten Professor*innen so kaum einzulösen ist und diesen auch die Möglichkeit nimmt, den eigenen Nachwuchs in der eigenen Disziplin zu fördern. Von daher sind aus Gutachtersicht zwei Wege denkbar, diesen Mangel zu beheben:

Eine erste Möglichkeit wäre mindestens eine weitere Professur für Weiterbildung-/Erwachsenenbildungsforschung zu besetzen, die in dem Kernbereich der Weiterbildungsforschung hervorragend ausgewiesen ist. Damit könnte der Schwerpunkt der Doktoratsstudiums stärker mit entsprechenden einschlägigen Forschungsprojekten und Publikationen hinterlegt werden. Da eine entsprechende Berufung einige Zeit in Anspruch nimmt, sollte diese Auflage innerhalb von 24 Monaten realisiert werden.

Als alternative zweite Möglichkeit würde eine deutliche Erweiterung der Studiengangsbezeichnung, die der Heterogenität der beteiligten Disziplinen und Fachkulturen gerecht wird und sich an dem Profil der Faculty orientiert, den festgestellten Mangel beheben,

sofern darin nicht mehr die nicht einzulösende Fokussierung auf (erziehungswissenschaftliche) Weiterbildungsforschung suggeriert wird. Diese Änderung der Studiengangsbezeichnung sollte einhergehen mit einer Schärfung des Profils, das für die Studierenden die fachliche Ausrichtung des Studiengangs transparenter macht und für deren weitere Karriere ein klares fachliches Profil liefert. Stattdessen könnten Formulierungen wie „interdisziplinäre Perspektiven auf Weiterbildung“ oder „interdisziplinäre Studien zum lebensbegleitenden Lernen“ zielführend sein. Gleichzeitig würde diese Ausrichtung den Absolvent*innen Anknüpfungsmöglichkeiten an ihre grundständige disziplinäre Ausbildung (z.B. in Psychologie, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften) bieten. Entsprechende Anpassungen müssten ggf. auch an anderer Stelle vorgenommen werden (Studienziele, Studienprofil, etc.). Dennoch wäre eine Umsetzung dieser Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten anzustreben.

§18 Abs. 5 Z 1,

Der Titel des Studiengangs suggeriert eine thematische und disziplinäre Fokussierung, die von den beteiligten Professor*innen so kaum einzulösen ist und diesen auch die Möglichkeit nimmt, den eigenen Nachwuchs in der eigenen Disziplin zu fördern. Von daher sind aus Gutachtersicht zwei Wege denkbar, diesen Mangel zu beheben:

Eine erste Möglichkeit wäre mindestens eine weitere Professur für Weiterbildungs-/Erwachsenenbildungsforschung zu besetzen, die in dem Kernbereich der Weiterbildungsforschung hervorragend ausgewiesen ist. Damit könnte der Schwerpunkt der Doktoratsstudiums stärker mit entsprechenden einschlägigen Forschungsprojekten und Publikationen hinterlegt werden. Da eine entsprechende Berufung einige Zeit in Anspruch nimmt, sollte diese Auflage innerhalb von 24 Monaten realisiert werden.

Als alternative zweite Möglichkeit würde eine deutliche Erweiterung der Studiengangsbezeichnung, die der Heterogenität der beteiligten Disziplinen und Fachkulturen gerecht wird und sich an dem Profil der Faculty orientiert, den festgestellten Mangel beheben, sofern darin nicht mehr die nicht einzulösende Fokussierung auf (erziehungswissenschaftliche) Weiterbildungsforschung suggeriert wird. Stattdessen könnten Formulierungen wie „interdisziplinäre Perspektiven auf Weiterbildung“ oder „interdisziplinäre Studien zum lebensbegleitenden Lernen“ zielführend sein. Gleichzeitig würde diese Ausrichtung den Absolvent*innen Anknüpfungsmöglichkeiten an ihre grundständige disziplinäre Ausbildung (z.B. in Psychologie, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften) bieten. Entsprechende Anpassungen müssten ggf. auch an anderer Stelle vorgenommen werden (Studienziele, Studienprofil, etc.). Dennoch wäre eine Umsetzung dieser Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten anzustreben (siehe auch Auflage zu § 18 Abs. 2 Z 2).

Weiters hat der Gutachter folgende **Empfehlungen** ausgesprochen:

§ 18 Abs.4 Z1

1. Auch oder gerade in einem interdisziplinären Feld benötigen die einzelnen Forschenden eine klare disziplinäre Identität, um die eigene Perspektive reflektieren, einordnen und vertreten zu können. Daher wird empfohlen zum einen zu klären für welche Forschungsbereiche und Disziplinen der Studiengang Promovierende qualifizieren will und zum anderen diese disziplinären Perspektiven auf Weiterbildung und Lebenslanges Lernen im Studienplan zu verankern.
2. Die Ziele des Studiengangs sollten stärker auf den Inhaltsbereich des Doktoratsstudiums bezogen werden, auch um sich von anderen Doktoratsstudiengängen abzugrenzen und die Spezifität des Studienangebots deutlich zu machen.

§ 18 Abs.4 Z 2

Eine Ergänzung der Studiengangsbezeichnung, die der Heterogenität der beteiligten Disziplinen und Fachkulturen gerecht wird, wäre sehr zu empfehlen. So könnten Formulierungen wie „interdisziplinäre Perspektiven auf Weiterbildung“ oder „interdisziplinäre Studien zum lebensbegleitende Lernen“ die Vielfalt des Studienprogramms transparent machen. Gleichzeitig würde diese Ausrichtung den Absolvent*innen Anknüpfungsmöglichkeiten an ihre grundständige disziplinäre Ausbildung (z.B. in Psychologie, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften) bieten. Entsprechende Anpassungen müssten ggf. auch an anderer Stelle vorgenommen werden (Studienziele, Studienprofil, etc.).

§ 18 Abs.4 Z 3

Eine Präzisierung der Lernziele hinsichtlich der Gegenstände des Studiengangs würde das Kompetenzprofil von Absolvent*innen für Studieninteressierte sowie für potenzielle Arbeitgeber transparenter machen (siehe auch Empfehlung zu § 18 Abs. 4 Z 1).

§18 Abs. 4 Z 4

Die Universität könnte darüber nachdenken, auch Ganzschriften als Dissertationen anzunehmen. Diese bieten den Promovierenden eine bessere Möglichkeit den zeitlichen Verlauf selbst zu steuern und reduziert die Abhängigkeit von externen Begutachtungsverfahren und deren Zeitverläufen.

5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs "Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen", der Universität für Weiterbildung Krems , durchgeführt in Krems an der Donau, vom 30.06.2021 in der Version vom 24.11.2021
- Nachreichungen vor dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 25.02.2022
- Nachreichungen nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 25.02.2022

Stellungnahme der Universität für Weiterbildung Krems zum Gutachten im Verfahren zur Akkreditierung des Doktoratsstudiengangs „Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“

Wir danken den Gutachter_innen für die detaillierte Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen und die ausführliche Darlegung der Gründe für die nun vorliegende Einschätzung. Da einige Einschätzungen der Gutachter_innen auf inhaltlichen Unklarheiten oder Fehlinterpretationen beruhen zu scheinen und andere durch die im Zeitraum seit der ursprünglichen Einreichung stattgefundenen Entwicklungen kompensiert werden, ist es der Universität ein Anliegen, hier nochmals zu den geäußerten Kritikpunkten Stellung zu nehmen und für die Akkreditierungsentscheidung ein umfassendes Bild des zu akkreditierenden Studiengangs darzustellen. Die Stellungnahme geht dabei explizit auf jene Beurteilungskriterien ein, die als „mit Einschränkung erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt wurden und schließt mit einer Zusammenfassung des Gesamtbildes, das sich aus allen nunmehr vorliegenden Gutachten ergibt.

Zum Gutachten durch Prof. Dr. Bernhard Schmidt-Hertha

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 2: Forschungsumfeld (mit Einschränkungen erfüllt)

*Auch wenn die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs noch etwas geschärft werden könnte, muss insgesamt die fachliche Expertise der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen in ihren jeweiligen Disziplinen gewürdigt werden. Allerdings sind die Forschungsarbeiten bislang kaum in einschlägigen Zeitschriften der Weiterbildungsforschung publiziert, sondern überwiegend in Publikationsorganen der jeweiligen Disziplinen. Der Doktoratsstudiengang entspricht in seiner Ausrichtung den für sozialwissenschaftliche Promotionsstudiengänge üblichen Standards. Betont wird im Antrag der Verweis auf Interdisziplinarität, die sich auch in der Vielfalt der beteiligten Forschungseinheiten widerspiegelt, aber im Titel des Studiengangs noch zu wenig sichtbar wird. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.*

Die hier monierte zu wenig stark ausgeprägte Publikationstätigkeit in der Weiterbildungsforschung kann nur bedingt nachvollzogen werden. Zum einen könnte hier die auch an anderer Stelle kritisch angemerkt Segmentierung der Publikationsliste in die vier im Curriculum angelegten Schwerpunktbereiche zu einem verzerrten Eindruck der Facheinschlägigkeit der Publikationen führen (da diese oft im Sinne der interdisziplinären Forschung der Faculty-Mitglieder nicht eindeutig nur einem Bereich zugeordnet werden können). Zum anderen ist die Facheinschlägigkeit der Forschungsleistung der Faculty auch vor dem Hintergrund der Berufungszeitpunkte zu betrachten. Wie durch den Gutachter korrekt angemerkt, betrachten alle Mitglieder der Core-Faculty die Untersuchungs-

gegenstände der Weiterbildung und des Lebensbegleitenden Lernens aus ihrer disziplinären Verortung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Studiums zur Akkreditierung stand bei mehreren Faculty-Mitgliedern aufgrund der erst kurz davor erfolgten Berufung die disziplinäre Verortung ihrer für das Studium einschlägigen Forschungstätigkeiten in den jeweiligen Herkunftsdisziplinen zur Karriereentwicklung im Vordergrund. Seit der Aufnahme der Tätigkeit an der UWK ist hier jedoch eine Fokussierung auf die Kernbereiche des PhD-Studiums zu erkennen, die sich auch durch neuere Publikationen belegen lässt. Vor diesem Hintergrund wurden in der Beilage „Ergänzungen zu A09 – Publikationen“ die facheinschlägigen Publikationen der Faculty nochmals zusammengefasst. Verwiesen sei hier auch nochmals auf die Assistenzprofessur von Filiz Keser Aschenberger, deren Denomination „Bildungsforschung und Lifelong Learning“ ist und für die die Erfüllung der Qualifizierungsziele und damit eine assoziierte Professur im gegenständlichen Bereich innerhalb der durch den Gutachter für die Ergänzung der Faculty angeregten Frist von 24 Monaten geplant ist.

Grundlegend kann die Argumentation des Gutachters in der Formulierung möglicher Auflagen im Fall der Akkreditierung des Studiengangs aber nachvollzogen werden. Die UWK stünde einer deutlicheren Kenntlichmachung des interdisziplinären Charakters des Studiums (etwa – angelehnt an den Vorschlag des Gutachters – als „Interdisziplinäre Perspektiven auf Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“) sowie einer daraus ableitbaren Adaption der Studienziele und des Studienprofils offen gegenüber.

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1: Personal (mit Einschränkungen erfüllt)

*Für die wissenschaftliche oder außerwissenschaftliche berufliche Zukunft der Absolvent*innen des Doktoratsstudiums scheint eine klare disziplinäre Verortung und Sozialisation wichtig. [...] Es ist davon auszugehen, dass die Promovierenden in Abhängigkeit von ihrem grundständigen Studienfach und ihrer Betreuungskonstellation sehr unterschiedliche Profile ausbilden werden. Diese Möglichkeit sollte sich auch in der Studiengangsbezeichnung wiederfinden.*

Der Empfehlung des Gutachters kann mit der oben bereits vorgeschlagenen Adaption der Studiengangsbezeichnung entsprochen werden. Die UWK würde einer derartigen Anpassung positiv gegenüberstehen. Bereits jetzt ist in der Curriculumskonzeption eine inhärente Interdisziplinarität angelegt (siehe Design von Modul 3), die auch in der Bezeichnung des Studiums sowie ggf. in den zentralen Lernergebnissen expliziter abgebildet werden kann.

Zum Gutachten durch Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Esther Winther

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 2 Z 2: Forschungsumfeld (mit Einschränkungen erfüllt)

Allerdings hat das Programm insgesamt zu wenig Profil. Hierbei ist entscheidend, dass die trans- und interdisziplinären Inhalte und Forschungsfragen nicht hinreichend ausgearbeitet sind und damit nicht programmatisch werden können. Das Programm muss sich hier ein

sichtbares Profil geben, um (a) substanziell zu einer Entwicklung der fachwissenschaftlichen Disziplin und der (pädagogischen) Praxis beitragen zu können, um (b) die Nachwuchsbildung im Bereich der Weiterbildungsforschung zu stärken und um (c) internationale Anschlussfähigkeit zu realisieren.

Dieses Monitum greift Aspekte auf, die bereits im Gutachten der ursprünglichen Gutachter_innen-Gruppe sowie im ersten Gutachten erwähnt wurden. Die UWK stünde einer expliziteren und stärkeren Betonung der Inter- und Transdisziplinarität in der Studien-Bezeichnung, dem Studienprofil und den zentralen Lernergebnissen positiv gegenüber. Die Beiträge zur Entwicklung der fachwissenschaftlichen (hier: bildungswissenschaftlichen) Disziplin sowie zur pädagogischen Praxis hat die UWK bereits ausführlich in der Stellungnahme zum ursprünglichen Gutachten dargelegt und begründet, dass der Gutachterin nicht vorlag. Auch der Beitrag zur Nachwuchsbildung sowie die internationale Anschlussfähigkeit wurde dort begründet.

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z1-5: Studiengang und Studiengangsmanagement - Z1 (nicht erfüllt)

Ad a: Dem Doktoratsstudiengang CELLL fehlt es an Profil. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es keine klare Festlegung zyklischer oder an Bildungsketten orientierter Forschungsfragen gibt. Hierdurch wird der Anspruch international anschlussfähiger trans- und interdisziplinärer Forschung unterlaufen. [...] Vor diesem Hintergrund ist weder ein theoretisch modelliertes noch ein methodisch gefasstes Profil zu erkennen; intendierte Lernziele lassen sich daher auch nur im allgemeinen wissenschaftlichen Bereich verorten. [...] dies ist zu allgemein als Rahmen für ein strukturiertes Programm.

Der normative Anspruch der Formulierung, dass eine Profilbildung und damit international anschlussfähige trans- und interdisziplinäre Forschung nur durch eine „klare Festlegung zyklischer oder an Bildungsketten orientierter Forschungsfragen“ realisiert werden könnte, ist für die UWK nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist aus der systematischen Ableitung des Gegenstandsbereichs, die im Entwicklungsplan formulierten Ziele der UWK, der strategischen Ausrichtung der beiden Bildungsdepartments, dem skizzierten Bedarf am Studiengang sowie der fundamental profilgebenden Expertise der beteiligten Professor_innen ein systematisch und institutionell verankertes Studienprofil vorhanden. Eine Einschränkung auf spezifische Forschungsfragen erscheint vor dem Hintergrund der Breite der bildungswissenschaftlichen Fragestellungen, die sich im Forschungsgegenstand „Weiterbildung“ und „Lebensbegleitendes Lernen“ stellen, weder kohärent noch ist dies in den Richtlinien der AQ gefordert. Vielmehr stellt das Studium durch die Implementierung aller Eckpfeiler der vom BMBWF angestrebten strukturierten Doktoratsprogramme in Österreich die Transparenz der Identifikation von einschlägigen Forschungsfragen sowie deren methodische und organisatorische Hinterlegung sicher und betrachtet Studierende in diesem Sinne als „early stage researchers“. Diese Eckpfeiler beinhalten 1) das Einreichen eines Exposés innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium; 2) die öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens; 3) der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung inkl. Zeit- und Arbeitsplan; 4) die Beratung und Begleitung durch ein Team sowie 5) die

personelle Trennung von Betreuung bzw. Begleitung der Dissertation und deren Beurteilung sowie—(siehe dazu die „Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur qualitativen Weiterentwicklung der Doktoratsausbildung in Österreich“ (2015) und das „Positionspapier der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktorat“ (2015). Die UWK nimmt aber zur Kenntnis, dass die auf curricularer Ebene formulierten Lernergebnisse des Studiengangs expliziter auf das interdisziplinäre Profil hinweisen könnten (siehe auch die Anregungen im ersten Gutachten) und stünde einer Fokussierung der Formulierungen positiv gegenüber.

Ad b: [...] In den Einreichungsunterlagen finden transversale Kompetenzen insbesondere in der Beschreibung der Wissenschaftlichen Weiterbildung Berücksichtigung. Hier werden mit den Konstrukten „data literacy“ sowie „critical thinking“ 21st Century Skills herausgegriffen, die ihrerseits Gegenstand bildungswissenschaftlicher Forschung sind und sich nicht aus dem Profil von CELLL herleiten lassen.

Wie die Gutachterin korrekt darlegt, sind die angeführten Konstrukte nicht Teil der curricularen Schwerpunktsetzung, sondern beziehen sich auf den Text zur Auseinandersetzung mit der Besonderheit und den Forschungsdesideraten rund um die wissenschaftliche Weiterbildung (S. 24 im Antragsdokument). Im Curriculum des PhD-Studiums sind hingegen sehr wohl auch Lernergebnisse zu transversalen Kompetenzen abgebildet (vor allem in C7 und C8, siehe S. 54f des Antragsdokuments), die in den Modulbeschreibungen (siehe S. 56ff) sowie in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen in Anlage 6 konkret operationalisiert werden. Dies wird durch eine explizite Zuordnung der Lernergebnisse auf Curriculums-, Modul- und LV-Ebene auch transparent gemacht.

Ad c: [...] An zwei Stellen wird dieser Anspruch nicht erfüllt: Zum einen sind die Anforderungen mit Blick auf die Publikationsleistungen nicht adäquat. Eine peer-review Veröffentlichung ist nicht konkurrenzfähig. Zum anderen ist das über Module strukturierte Programm zu wenig prozessorientiert. [...]

Hier scheint ein Missverständnis zu bestehen. Die Universität lässt in ihrer PhD-Ordnung Dissertationen sowohl als Monographie als auch in kumulativer Form zu und setzt als Mindestanforderung für kumulative Dissertationen mindestens 2 Beiträge in Erstautor_innenschaft in peer-reviewten Zeitschriften voraus. Die PhD-Ordnung kommt für das Studium CELLL wie für alle anderen an der Universität eingerichteten PhD-Studiens zu Anwendung, weswegen bei kumulativen Dissertationen in CELLL ebenfalls mindestens 2 Beiträge in Erstautor_innenschaft in peer-reviewten Zeitschriften vorliegen müssen. Das Missverständnis scheint aus Tabelle 1 in den Einreichunterlagen zu resultieren, wo die Formulierung „Mindestens drei Beiträge während des Studiums, davon mindestens einer mit peer-review“ zu finden ist – hier allerdings explizit formuliert als erwartetes minimales Qualitätsziel an die Faculty, die in der Betreuung aller Studierenden angestrebt werden soll. Diese Minimalziele sind aber nicht Teil des Curriculums, sondern im Sinne der Qualitätsentwicklung des Studiums zu verstehen. Selbstverständlich bestehen kumulative Dissertationen aus mehr als einer peer-reviewten Publikation, aber auch bei Monographien wird das Vorhandensein von weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen (darunter eben mindestens eine peer-reviewte Publikation) angestrebt. Zur Prozessorientierung des Studiums wird untenstehend im Abschnitt „Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z1-5: Studiengang und Studiengangs-management – Z3“ detaillierter Stellung genommen.

Ad d: *Mit Blick auf die Indikatoren für die qualitative Erfolgsmessung sowie auf den Studienplan sind insbesondere die Fertigkeiten der Stufe 8 nicht hinreichend adressiert: Es wird wenig zu besonderen Fertigkeiten und Methoden ausgeführt; auch werden Fragestellungen, die Innovationen und damit Erweiterungen und/oder Neudefinitionen in Theorie und Praxis berühren, zu wenig ausdifferenziert.*

Auch hier scheint eine Unklarheit vorzuliegen – die Indikatoren für die qualitative Erfolgsmessung formulieren – wie oben ausgeführt – keine Ansprüche an Studierende, die im Rahmen des Studiums zu erreichen sind, sondern legen die Kriterien und Metriken für die Beurteilung der Qualitätsentwicklung des Studiums fest (gelten als Ansprüche an die Faculty). Da ein ähnliches Missverständnis bereits in der ursprünglichen Gutachter_innen-Gruppe auftrat und im Vor-Ort-Besuch geklärt werden konnte, nimmt die UWK zu Kenntnis, dass eine klarere Darstellung in den schriftlichen Einreichunterlagen möglich wäre.

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z1-5: Studiengang und Studiengangsmanagement – Z3 (mit Einschränkungen erfüllt)

[...] Das Programm ist zu segmentiert. Es orientiert sich zu sehr an den Forschungsschwerpunkten (resp. Professuren) der Fakultät. Dies wird insbesondere innerhalb des Moduls 3 deutlich. Hier sind zwei von vier Wahlfächer aus den Schwerpunkten zu belegen, die auf einem Basismodulteil (LV 3.1) aufbauen, das die Forschungsfelder der Weiterbildung und des Lebensbegleitenden Lernens beschreibt. Gerade an dieser Stelle wird deutlich, dass dem Programm insgesamt ein forschungsbasiertes Profil fehlt. Fragen der Struktur, der Verschiedenheit der Lernprozesse in zyklischen Bildungsketten und der unterschiedlichen theoretischen Zugänge bleiben unberücksichtigt. [...]

Zum Fehlen eines „forschungsbasierten Profils“ möchten wir zunächst festhalten, dass wir eine mangelnde Forschungsbasierung des Programms deutlich zurückweisen. Dass das Programm in der Tat forschungsbasiert ist, hat die Gutachterin selbst im vorangegangenen Satz bestätigt, indem die Orientierung des Programms an den Forschungsschwerpunkten der Professuren festgestellt wird.

Der Kritikpunkt kann sich demnach nur auf eine fehlende Profilbildung beziehen. Zu dieser ist zu sagen, dass das Programm sowohl inhaltliche Schwerpunktsetzungen in der Weiterbildungsforschung vornimmt als auch den von der Gutachterin an mehreren Stellen angeregten Prozesscharakter abbildet.

Die **inhaltliche Schwerpunktsetzung** wird mit der LV 3.1¹ im Kern aufgegriffen, die den konzeptuellen, forschungsbasierten Rahmen über die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen spannt, die dann in den übrigen LVs des Moduls abgebildet sind. Der **prozesshafte Aufbau** des Studiums ist dann in den Modulen 1 und 2 angelegt. Modul 3 widmet sich explizit der fachlichen Fundierung und Identifikation der Schnittstellen zwischen den beteiligten Disziplinen (so z.B., wenn in der LV 3.5 der Zusammenhang zwischen Innovations- und Weiterbildungsprozessen hergestellt wird). Vor diesem Hintergrund schien es angemessen, diese auch im Modul 3 explizit zu benennen (wobei die Lernergebnisse auf Ebene des Moduls generisch formuliert sind und sich erst in den konkreten Lehrveranstaltungen operativ und disziplinär verortet manifestieren). Ein stärker prozesshafter Aufbau auch von Modul 3, wie er in einer Stelle im Gutachten angeregt wird, birgt die Gefahr des Eindrucks einer inhaltlichen Beliebigkeit vor dem Hintergrund der spezifischen Profilbildung durch die involvierte Faculty. Im Sinne des interdisziplinären Profils erscheint eine explizite Verortung in den jeweils an einer Fragestellung beteiligten Disziplinen bei gleichzeitiger Sicherstellung der interdisziplinären Perspektive durch das Wahlmodulmodell, in denen die Verschiedenheit von Lernprozessen bereits abgebildet ist, und die disziplinär übergreifende konzipierte LV3.1 als angemessen.

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 4 Z1-5: Studiengang und Studiengangsmanagement – Z4 (nicht erfüllt)

Formal werden ECTS und Workload durchgehend ausgewiesen. Die Selbstaussagen der UWK decken sich allerdings nicht mit den Erfahrungen der Gutachterin. Zwar werden Projektfinanzierungen als sinnvoll erachtet, um im hohen Maße Synergien zwischen Projekt und Dissertationsvorhaben zu erzielen; die Ausdifferenzierung einer eigenen Forschungsfrage innerhalb bestehender/bewilligter Projekte braucht jedoch Zeit. Der hier präsentierte Normalfall: Projektbewilligung – Start des Doktoratsvorhabens mit Projektbeginn – Beendigung des Doktoratsvorhabens mit Projektende, ist die Ausnahme und nicht die Regel. Vor diesem Hintergrund wird die Studierbarkeit in Frage gestellt. Das positive Votum der Studierenden bleibt hierbei nicht ungehört; es betrifft allerdings andere Studienprogramme.

Die Organisationsform von PhD-Studien an der UWK ist mittlerweile mehrfach durch die AQ Austria akkreditiert, in der Praxis umgesetzt und bewährt. Der Transfer des Formats ist an der UWK bereits mehrfach über disziplinäre Grenzen hinweg gelungen und gewährleistet

¹Titel der Lehrveranstaltung: Lebensbegleitendes Lernen und wissenschaftliche Weiterbildung

Angeführte Lernergebnisse:

- Studierende können unterschiedliche Forschungsfelder zur Untersuchung von Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen beschreiben und hinsichtlich deren grundlegenden Theorien, Ideengeschichten und Forschungszugängen voneinander abgrenzen.
- Studierende können Erklärungsmodelle unterschiedlicher Disziplinen zu Phänomenen in der Weiterbildung und dem Lebensbegleitenden Lernen identifizieren und beschreiben.
- Studierende können zu gegebenen Forschungsgegenständen geeignete interdisziplinäre Herangehensweisen zu deren Untersuchung auswählen und argumentieren.

erfahrungsgemäß die inter- und transdisziplinäre Verankerung des Dissertationsthemas. Dies konnte der ursprünglichen Gutachter_innen-Gruppe im virtuellen Vor-Ort-Besuch auch nachvollziehbar dargelegt werden, so dass hier nach anfänglich ähnlich gelagerten Bedenken im finalen Gutachten keine Einwände mehr bestanden. Die Anstellung von PhD-Studierenden über Drittmittelprojekte ist auch an anderen Universitäten gelebte Praxis. Die Einwerbung der Drittmittelprojekte und damit auch die grundlegende Definition der Fragestellungen muss hier bereits vor der Einstellung der PhD-Studierenden erfolgt sein, und diese bewerben sich dann auf die ausgeschriebenen Stellen. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch darauf, dass das Konzept zwar eine Beendigung des Doktoratsvorhabens mit Projektende anstrebt, seitens der Universitätsleitung aber eine Weiterfinanzierung von bis zu einem Jahr über die Projektlaufzeit zur Finalisierung der Dissertation zugesagt wird (siehe Information aus dem Vor-Ort-Besuch).

Beurteilungskriterium § 18 Abs. 5 Z 1: Personal (nicht erfüllt)

[...] Es wird allerdings moniert, dass die im Doktoratsstudiumsprogramm festgeschriebene trans- und interdisziplinäre Ausrichtung, mit der bildungswissenschaftliche Themen in der Breite bearbeitet werden sollen (noch) keine Entsprechung in der fakultätsinternen Kooperationskultur findet.

Dieses Monitum entspricht nicht (mehr) dem Status Quo der Kooperation innerhalb der Faculty. Den Berufungszeitpunkten zentraler Akteure der Core-Faculty geschuldet, befanden sich diese Kooperationen zum Zeitpunkt der Einreichung noch im Aufbau bzw. manifestierten sich ob der für den Peer-Review-Prozess üblichen zeitlichen Abläufe noch nicht umfassend in Publikationen. Wie aus den Beilagen „Ergänzungen zu A09 – Publikationen“ und „Ergänzungen zu A12 – Forschungstätigkeiten“ ersichtlich wird, hat sich diese Situation in den nunmehr 16 Monaten seit der ursprünglichen Einreichung fundamental zugunsten einer ausgeprägten Kooperationskultur über die disziplinären Grenzen hinweg verändert, wodurch die Potentialwahrnehmung, die die Gutachterin in ihrer Formulierung „(noch) keine Entsprechung“ erkennen lässt, mittlerweile realisiert ist. Auch ist anzumerken, dass alle beteiligten Professuren bereits vor Berufung an die UWK interdisziplinär im Bereich der Weiterbildung geforscht haben, was sich in den Publikationen und eingeworbenen Drittmitteln widerspiegelt, und diese mittlerweile institutionalisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch in einem regelmäßig durchgeführten Forschungskolloquium pflegen.

Gesamtbild aus allen Gutachten

Die UWK nimmt die beiden zusätzlichen Gutachten mit Hinblick auf eine umfassendere Würdigung der Spezifika des zur Akkreditierung eingereichten Studiums positiv zu Kenntnis. Sie legen in der Wahrnehmung der UWK im Gegensatz zum ursprünglichen Gutachten nachvollziehbarere Maßstäbe zur Beurteilung des Studiums an und zeigen im Sinne einer Qualitätsentwicklung Wege auf, wie das Studium in seiner Profilbildung geschärft und im fachlichen Kanon positioniert werden kann.

Die Kritikpunkte zum ursprünglichen Gutachten sollen an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt werden. Vielmehr ist an dieser Stelle das Ziel, in der Zusammenschau der Gutachten gemeinsame Veränderungsbedarfe zu identifizieren und diesen die seit der

Einreichung des Doktoratsstudiengangs bereits gehobenen bzw. zukünftig zu hebenden Entwicklungspotentiale gegenüberzustellen. Zu jenen Kritikpunkten, die nur in einzelnen Gutachten angeführt sind, wurde in den jeweiligen Stellungnahmen detailliert repliziert – sie werden hier nicht mehr redundant angeführt.

Hinsichtlich des mehrfach monierten *zu unspezifischen bildungswissenschaftlichen Profils des Studiengangs* wurde der im initialen Gutachten postulierten Notwendigkeit einer vorrangig erziehungswissenschaftlichen Prägung in der ersten Stellungnahme der UWK bereits argumentativ entgegengetreten. Die Kritikpunkte der Gutachterin Winther scheinen in diesem Bereich vorrangig auf Unklarheiten auf Basis des Studiums der schriftlichen Unterlagen zu beruhen, wie oben bereits dargestellt wurde und, anders als beim Vor-Ort-Besuch, keine direkten Rückfragen erfolgen konnten. Die Erwägungen und Empfehlungen, die der Gutachter Schmidt-Hertha zu diesem Bereich ausführt, können von der UWK nachvollzogen werden. Einer stärkeren Betonung der interdisziplinären Aspekte von Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen in der Benennung des Studiums sowie in dessen curricularen Lernergebnissen und dessen Profil steht die UWK positiv gegenüber.

Die ebenfalls mehrfach angemerkt Einschränkung einer zwar forschungsstarke aber *zu diversen und zu stark in den Herkunftsdisziplinen verankerten Faculty in Kombination mit einem zu geringem Ausmaß an facheinschlägiger Kooperation* kann durch die Entwicklungen der letzten 16 Monate seit der Einreichung des Studiums zur Akkreditierung entkräftet werden. Wie aus den beiden Beilagen zu dieser Stellungnahme ersichtlich, ist es in diesem Zeitraum gelungen, die Kooperation innerhalb der Faculty sowie deren Fokussierung auf facheinschlägige Fragestellungen in der Forschung sowohl durch Projektaktivitäten als auch Publikationen zu belegen. Zu berücksichtigen ist hier, dass die Core-Faculty ihre Stellen erst kurz vor der Einreichung der Unterlagen durch den Dienstantritt neuer Professor_innen komplettiert hat und sich damit die interne Kooperation laufend erhöht.

Zu der in zwei Gutachten angemerkt *zu vagen Formulierung der curricularen Lernergebnisse, v.a. in Hinblick auf transversale Kompetenzen und Adäquatheit zu NQR-Niveau 8* wurde bereits in der ersten Stellungnahme ausführlich eingegangen. Die UWK nimmt hier zur Kenntnis, dass sich die entsprechenden Themen offensichtlich punktuell nicht ausreichend nachvollziehbar in den Lernergebnissen auf curricularer Ebene wiederfinden, weist aber darauf hin, dass diese durchwegs explizit in den Lernergebnissen auf Modul- und Lehrveranstaltungsebene abgebildet sind. Die UWK steht einer diesbezüglichen Schärfung der Lernergebnisse auf curricularer Ebene positiv gegenüber.

Die Universität für Weiterbildung Krems vertraut darauf, dass das Board der AQ Austria aus den nun vorliegenden Stellungnahmen die Stärken und Alleinstellungsmerkmale, die aus der interdisziplinären Ausgestaltung des beantragten Doktoratsstudiums entstehen, nachvollziehen kann und dem Antrag auf Akkreditierung deshalb, ggf. auch unter Auflagen, stattgibt.

Beilagen

- Ergänzungen zu A09 – Publikationen
- Ergänzungen zu A12 – Forschungstätigkeiten